

Der Einfluss des St.-Ursen-Stifts in Solothurn auf Oberdorf im Mittelalter : Twingherrschaft und Seelsorge

Autor(en): **Freddi, Silvan**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **88 (2015)**

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-583642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER EINFLUSS DES ST.-URSEN-STIFTS IN SOLOTHURN AUF OBERDORF IM MITTELALTER: TWINGHERRSCHAFT UND SEELSORGE

SILVAN FREDDI

1305 findet der Ort Oberdorf beiläufig in einer Urkunde erstmals Erwähnung.¹ 22 Jahre später bestätigen die neu ausgehandelten Statuten des St.-Ursen-Stifts das althergebrachte Recht des Propstes, die Seelsorge in der Kapelle Oberdorf einem fähigen Kaplan anzuvertrauen.²

Beide Dokumente belegen, dass zur Zeit ihrer Ausfertigung sowohl Oberdorf als auch die dortige Kapelle bereits seit längerem existierten. Nebst der Seelsorge übte das Kollegiatstift St. Ursus als Gerichtsherr (Twingherr) damals auch wichtige weltliche Rechte über das Dorf am Fusse des Weissensteins aus. Der folgende Aufsatz soll die Entwicklung dieser beiden Bereiche bis ins Jahr 1533 aufzeigen, als nach dem Scheitern des reformierten Stadtaufstandes in Solothurn der grösste Teil des Kantons Solothurn – darunter auch Oberdorf – beim katholischen Glauben blieb.

-
- 1 StASO (= Staatsarchiv Solothurn): Urkundensammlung, Urkunde vom 22. 2. 1305; betreffend Erstnennung des Ortsnamens siehe: Kully, Rolf Max u. a.: Solothurnische Ortsnamen, Die Namen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden. Solothurn ²2005, 528.
 - 2 Studer, Charles (Hrsg.): Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn, Bd. 1: Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn von den Anfängen bis 1434. Aarau 1949, 46f., Statuten von 1327, Pkt. 16; siehe dazu: Freddi, Silvan: St. Ursus in Solothurn, Vom königlichen Chorherrenstift zum Stadtstift (870–1527). Köln-Weimar-Wien 2014, 84f. und 102f.

1. DIE ST.-URSEN-LEUTE ZWISCHEN AARE UND LEBERBERG BIS 1360

1234 bestätigte König Heinrich (VII.) ein in seinem Namen ergangenes Urteil des Abtes von Murbach, dass die St.-Ursen-Leute (*homines sancti Ursi*) zwischen der Aare und dem Berg Lebern allein dem Kollegiatstift St. Ursus zugehörten und weder die Bürger der Stadt Solothurn noch der Graf von Buchegg als Kastvogt über sie verfügen dürften ohne die Erlaubnis von Propst und Kapitel des Stifts.³ Die Kastvogtei der Grafen von Buchegg über das St.-Ursen-Stift und damit auch über die Eigenleute von St. Ursen findet bereits 1218 Erwähnung.⁴ Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Ausstellung dieses Dokuments und dem Tod des letzten Herzogs von Zähringen, Bertold V., am 18. Februar 1218, in dessen Machtbereich die Stadt Solothurn und das St.-Ursen-Stift lagen.⁵ Die Beiläufigkeit, mit der die St.-Ursen-Leute in der Urkunde von 1218 genannt werden, zeigt, dass das St.-Ursen-Stift bereits zu Lebzeiten des letzten Herzogs von Zähringen, wenn nicht schon viel länger, im Besitz dieser Gotteshausleute war.

Zum in der Urkunde von 1234 umschriebenen Territorium zwischen der Aare und dem Leberberg gehörte, wie aus späteren Dokumenten geschlossen werden kann, auch das Gebiet der heutigen Gemeinde Oberdorf. Zusammen mit den Orten Langendorf und Bellach bildete es die im 14./15. Jahrhundert als «ze dem bache/am bach» oder «Lengendorf» bezeichnete Twingherrschaft (Gerichtsherrschaft).⁶ Ein eigener Niedergerichtsbezirk bestand für die St.-Ursen-Leute innerhalb der Stadt Solothurn. Mit dem Gericht Zuchwil existierte zu dieser Zeit auch am rechten Aareufer eine weitere Twingherrschaft des St.-Ursen-Stifts.⁷

Das Gebiet der Twingherrschaft «ze dem bache/am bach» war im Spätmittelalter deutlich kleiner als die summierten Territorien der heutigen Einwohnergemeinden Bellach, Langendorf und Oberdorf. Bereits 1358 reklamierten Schultheiss und Rat von Solothurn vor dem römischen Kaiser Karl VI. das Hochgebirge zwischen der Herrschaft Strassberg und

3 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 15. 2. 1234; auch: Solothurner Urkundenbuch, Erster Band 762–1245, bearbeitet von Ambros Kocher. Solothurn, 1952, 207 f. [= SOUB I].

4 SOUB I (wie Anm. 3), 168 f.; siehe auch: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 55 f. und 169.

5 Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 54–58.

6 Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 117, 170 und 172.

7 Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 170 f.

der Herrschaft Balm, also den heutigen Weissenstein, für sich.⁸ Im Jahr 1476 bestätigte die Solothurner Obrigkeit den Bauern aus Bellach, Langendorf und Oberdorf Weidrechte auf dem Berg, die aber die Rechte der Städter nicht beeinträchtigen durften.⁹ Obwohl sich die Bellacher und Oberdörfer gemäss einer Urkunde von 1497 an der Erstellung eines Weges über den Weissenstein beteiligten, beanspruchte Solothurn 1513 den Berg weiterhin für sich.¹⁰ Dieser Zustand – der Weissenstein als Besitz der Stadt Solothurn mit Weidrechten für die Leute aus Bellach, Langendorf und Oberdorf – blieb im 16. Jahrhundert und der Folgezeit aber nicht unbestritten.¹¹ Am Fuss des Weissensteins bildete seit alters der Chuchigraben die Grenze zwischen der Twingherrschaft der Chorherren und dem Bürgerziel der Stadt Solothurn. Das Gelände östlich des Chuchigrabens begannen an der Wende zum 16. Jahrhundert französischsprachige Aostataler urbar zu machen, woraus sich mit der Zeit die Gemeinde Rüttenen entwickelte.¹² Gewisse Gebiete der heutigen Gemeinde Bellach gehörten bis zu dessen Rücknahme zum Bürgerziel der Stadt Solothurn.¹³

Die Nennung des Amtmanns des St.-Ursen-Stifts, der das Gericht der Twingherrschaft leitete, als «schulthess ze Lengendorf» 1346, 1367 und 1371 sowie die Bezeichnung des Niedergerichts als «gericht gein Lengendorff» 1435 und 1439 zeigen, dass sich das Zentrum des Gerichtskreises im 14. und 15. Jahrhundert in Langendorf befand.¹⁴ Noch 1577 scheint die Lage der ehemaligen Gerichtsstätte bekannt gewesen zu sein. Anton Haffner beschreibt diese in seiner *Chronica* folgendermassen: «Sy [gemeint sind die Chorherren des St.-Ursen-Stifts] hand auch ihr eygen Stockh und galgen gehept, wellicher by dem Dorff Lengendorff, gegen der Statt bey einem Bächli darüber ein stäg gadt, gestanden, derselbige Stäg hat noch sinen

8 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 30.6.1358.

9 StASO: Kopienbuch 1476–1482, 119f.

10 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 22.8.1497; Ratsmanual 1513–1517, A 1,6, 67.

11 Sigrist, Hans u. a.: Bellach. Bellach 1990, 70f.

12 Freddi, Silvan: Die Augsttaler kommen, in: Rüttenen, Ein Platz an der Sonne. Hrsg. von der Einwohner- und Bürgergemeinde Rüttenen. Rüttenen 2003, 42–51, hier 49f.

13 Sigrist, Bellach (wie Anm. 16), 69f.; zur Ausdehnung des Bürgerziels der Stadt Solothurn siehe auch: Noser, Othmar: Alte Pläne aus dem Bürgerarchiv der Stadt Solothurn, Feldmessenkunst und Architektur in alten Plänen des Bürgerarchivs der Stadt Solothurn. Solothurn 1985, 15f.

14 StASO: Urkundensammlung, Urkunden vom 31.5.1346, 19.2.1367, 10.10.1371, 4.12.1435 und 6.9.1439; siehe dazu auch: Mösch, Johann: Langendorf, Dorf- und Schulgeschichte. Solothurn 1951, 1–9.

Namen behalten, nennt sich der galgen Stäg ist mit der Zyt abgangen.»¹⁵ Allerdings ist doch recht zweifelhaft, ob das St.-Ursen-Stift neben der Nieder- je auch die Hoch- oder Blutgerichtsbarkeit über die Twingherrschaft «ze dem bache» ausgeübt hat. Dagegen spricht jedenfalls, dass 1251 das Kollegiatstift zwar die Niedergerichtsbarkeit über die Stadt Solothurn für sich reklamierte, davon aber explizit die Blutgerichtsbarkeit ausnahm, die dem Vogt des Königs von Burgund zustehe oder einem anderen von diesem damit beauftragten Amtsträger.¹⁶

Auch durch den Standort der Mühle nahm Langendorf gegenüber Oberdorf eine Zentrumsfunktion wahr. 1315 erwarb das St.-Ursen-Stift die Mühle in Langendorf von Agnes, der Witwe des Ritters Johannes vor Kilchen, und verlieh diese während des 14. und 15. Jahrhunderts als Erblehen an verschiedene Betreiber.¹⁷ Noch 1435 hielt ein Urteil unmissverständlich fest, ohne Einverständnis des Twingherrn, also des Kollegiatstifts St. Ursus in Solothurn, dürfe in der Twingherrschaft zu «Lengendorff» keine Mühle oder Säge errichtet werden.¹⁸

Entgegen der in der Fachliteratur bisher vertretenen Auffassung, dass sich mit Wasserkraft betriebene Einrichtungen wie Sägen oder Getreidemühlen erst 1530 beziehungsweise 1604 in Oberdorf nachweisen lassen¹⁹, schuldete gemäss dem Urbar des St.-Ursen-Stifts von 1444 Heini Reinold in Oberdorf einen Zins ab einer Mühle oder Säge und einer Matte «zem Bugide».²⁰ Die Zeile unter diesem Eintrag nennt als Nachfolger der Einrichtung Ruof Reinold. Noch 1497 wird dieser als Inhaber der Mühle oder Säge bezeichnet.²¹ Der Betrieb scheint sich also über ein halbes Jahrhun-

15 Haffner, Anton: *Chronica oder Ursprung und Herkommen der Lobl. Alten weitberühmten Stadt Solothurn, von Ihren Mannlichen und Ritterlichen Thaten*, vollendet den 10 Mayen 1577. Solothurn 1849, 31.

16 Solothurner Urkundenbuch, Zweiter Band 1245–1277, bearbeitet von Ambros Kocher. Solothurn, 1971, 37 [= SOUB II]; siehe auch: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 167f.

17 StASO: Urkundensammlung, Urkunden vom 24. 4. 1315, 19. 2. 1367, 9. 3. 1377, 29. 1. 1379, 14. 2. 1404 und 13. 7. 1432; siehe auch: Mösch, Langendorf (wie Anm. 14), 3–6. Noch 1502 und 1503 hatte der Vogt zu Balm (später: Flumenthal) in der von den Chorherren durch die Stadt Solothurn neu erworbenen Twingherrschaft «ze dem bache» einen Zins von zwei Viertel «mülikorn» von der Mühle Langendorf zugute (StASO: Vogtrechnungen 1500–1519, BB 9,3, 209 und 259, Vogtrechnungen Balm 1502 und 1503).

18 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 24. 4. 1435.

19 Mösch, Langendorf (wie Anm. 14), 16; Peyer, Heinz: *Die Mühlen und andere Wasserwerke am Wildbach in Oberdorf*, in: *Jurablätter* 36 (1974), 153–174, hier 155; auch: Grossenbacher, Oskar u. a. (Red.): *Oberdorf. Oberdorf* 1987, 81.

20 StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 88, Urbar von 1444, 59.

21 StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 35, Urbar von 1497, 40.

dert in der Hand derselben Familie befunden zu haben. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts ging er aber offensichtlich ein, denn das Urbar von 1508 vermerkte nur noch: «Ruof Reinolt zechen schilling ab der muli matt».²²

Bei den St.-Ursen-Leuten zwischen der Aare und dem Berg Lebern handelte es sich um Eigenleute des St.-Ursen-Stifts. Die Eigenverfassungen waren im Südwesten des mittelalterlichen Reichs ein verbreitetes Phänomen. Eigenschaft und Herrschaft sind dabei aufeinander bezogene komplementäre Begriffe. Die gegenseitige Bindung bildete einen zentralen Wesenszug der Eigenverfassung. Konstitutiv für das Herrschaftsverhältnis waren die Fürsorgepflicht des Herrn und der Gehorsam der Eigenleute. Der Herr vertrat die Eigenleute nicht nur nach aussen (zum Beispiel Vertretung vor Gericht), sondern ermöglichte ihnen durch die Stellung eines Hofes im Eigengut auch den Lebensunterhalt. Sie hatten die Höfe zu bebauen, Abgaben in Naturalien an den Herrn zu entrichten und ihm an einer bestimmten Anzahl von Tagen Fronarbeiten zu leisten. Oft bestand ein Wegzugsverbot. Die Eigenleute durften nur in ihrer «Genossenschaft», das heisst unter sich heiraten. «Ungenossame» Ehen wurden ungern gesehen. Bei einer Heirat zwischen einem unfreien und einem freien Ehepartner galt das Gesetz der schlechteren Hand, was bedeutete, dass die Kinder ebenfalls Eigenleute wurden. Im Todesfall wurde eine Abgabe fällig. Starben Eigenleute ohne Nachkommen, fiel ihr Gut dem Herrn. Die Beilegung von niedergerichtlichen Streitigkeiten erfolgte vor dem Tvinggericht des Herrn.²³

Viele der genannten Elemente lassen sich im 13./14. Jahrhundert im Verhältnis des St.-Ursen-Stifts zu seinen Eigenleuten beobachten. So hielt 1235 Cuno von Teufen, kaiserlicher Prokurator in Burgund, fest, dass die Leute des heiligen Urs zwischen Aare und Leberberg dem St.-Ursen-Stift zugehörten und dessen Rechtsgewalt unterstünden. Ausdrücklich werden dabei auch Bussen erwähnt, die dem Stiftspropst nach Regelverstössen zu entrichten waren.²⁴ Zwei Jahre später erwirkte das Solothurner Kollegiatstift ein Verbot der «ungenossamen» Ehe seiner Eigenleute. Wer

22 StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 72, Urbar von 1508, Folio 327verso (vorläufige Follierung).

23 Dieser Abschnitt fusst auf: Blickle, Peter: Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten, Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland. München 2006, 26–36; siehe auch: Dubler, Anne-Marie: Basel, Leibeigenschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Band 7. Basel 2008, 751 f.

24 StASO: Urkundensammlung, Urkunde von 1235; auch: SOUB I (wie Anm. 3), 210 f.

trotzdem eine solche einging, konnte bestraft werden.²⁵ Im Jahre 1287 vereinbarten Propst und Kapitel des St.-Ursen-Stifts und das Deutschordenshaus Sumiswald in Bezug auf ihre jeweiligen Eigenleute Folgendes: Die Gotteshausleute der beiden kirchlichen Institutionen durften sich gegenseitig heiraten, die in diesen Ehen gezeugten Kinder gehörten beiden Vertragspartnern gemeinsam und das elterliche Erbe dieser Kinder sollte unter beiden Institutionen gleichmässig aufgeteilt werden.²⁶ 1330 stimmte der Schultheiss von Burgdorf, Ritter Heinrich von Erolswil, der Eheschliessung einer Frau, die sein Eigen war, mit einem Gotteshausmann des St.-Ursen-Stifts unter der Bedingung zu, dass die Kinder gemeinsamer Besitz würden.²⁷ Auf Begehren des St.-Ursen-Stifts entschied 1291 Hermann von Bonstetten, Hofrichter des Königs Rudolf von Habsburg, dass die Eigenleute ihres Gotteshauses für niemanden Pfand sein dürften als für das Solothurner Kollegiatstift selber, es sei denn, sie hätten jemandem absichtlich Schaden zugefügt.²⁸ Beim Tode eines Eigenmanns wurde eine Abgabe an St. Ursen fällig. Jedenfalls stand dem Propst 1327 ein Anteil an diesen «Fällen» zu.²⁹ Während der ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts schenkte und verkaufte der regionale Ritteradel immer wieder Eigenleute an das St.-Ursen-Stift.³⁰ Es bestand aber durchaus die Möglichkeit, sich von der Leibeigenschaft loszukaufen.³¹ Noch 1497 schuldeten die Bauern von Bellach, Langendorf und Oberdorf dem Stiftsschultheissen je einen Tag Frondienst und die Pfluggarben.³²

Zwar waren die St.-Ursen-Leute einigen persönlichen Einschränkungen unterworfen, doch durften sie in der Not auf die Unterstützung des Stifts zählen. Während des ganzen 13. Jahrhunderts riefen die Chorherren des St.-Ursen-Stifts immer wieder erfolgreich den römischen König und

25 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 13. 1. 1237; auch: SOUB I (wie Anm. 3), 217f.

26 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 17. 9. 1287; auch: Solothurner Urkundenbuch, Dritter Band 1278–1296, bearbeitet von Ambros Kocher. Solothurn, 1981, 130f. [SOUB III].

27 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 18. 6. 1330.

28 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 3. 3. 1291; auch SOUB III (wie Anm. 26), 188f.

29 Studer, Rechtsquellen 1 (wie Anm. 2), 47, Statuten von 1327, Pkt. 20; siehe auch: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 102.

30 StASO: Urkundensammlung, Urkunden vom 5. 10. 1301, 22. 1. 1302, 1. 4. 1303, 11. 11. 1311 und 8. 7. 1318.

31 StASO: Urkundensammlung, Urkunden vom 4. 7. 1362 und 6. 12. 1403.

32 StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 35, Urbar von 1497, 177; siehe auch: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 118. Zum Thema Eigenleute des St.-Ursen-Stifts siehe auch: Solothurner Wochenblatt 1811, 313–320, 349–363 und 365–372.

seine Gerichte gegen Übergriffe der Kastvögte oder der Stadt Solothurn auf ihre Eigenleute an.³³ 1300 verbot König Albrecht I. auf Betreiben des Stifts den Solothurner Bürgern, dessen Eigenleute im Gericht «ze dem bache» mit Steuern zu belegen.³⁴ Zehn Jahre später erwirkten Propst und Kapitel eine Exkommunikationsandrohung gegen einen Adligen, der ihre Eigenleute gefangen genommen und deren Güter beschlagnahmt hatte.³⁵ Noch 1375 wurde verbrieft, dass die in der Herrschaft Buchegg wohnhaften Gotteshausleute des Kollegiatstifts St. Ursus dort von Steuern und Tellen befreit seien.³⁶

Den weltlichen Schutz und Schirm für das St.-Ursen-Stift und die St.-Ursen-Leute hatte der Kastvogt zu gewährleisten. Von 1218 bis 1347 nahmen die Grafen von Buchegg diese Funktion wahr. Nach deren Aussterben erhielten die edelfreien Senn von Münsingen die Kastvogtei.³⁷ Allerdings standen den Kastvögten links und rechts der Aare nicht dieselben Befugnisse zu. Gemäss einer Urkunde von 1300 hatten die Gotteshausleute der Twingherrschaft Zuchwil und im Gericht Biberist vor dem kastvögtlichen Gericht zu erscheinen und dem Kastvogt Abgaben und Frondienste zu leisten.³⁸ Aus Urteilen des römischen Königs und seiner Stellvertreter der Jahre 1234 und 1235 dagegen geht hervor, dass das St.-Ursen-Stift seine Eigenleute zwischen Aare und Leberberg von Steuern und Diensten für den Kastvogt freigekauft hatte und Propst und Kapitel nun die Jurisdiktionsgewalt über diese Leute zustand.³⁹ Die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit könnte schon im 13. Jahrhundert in den Händen eines besonderen Amtmanns des Kollegiatstifts, des Stiftsschultheissen, gelegen haben. Jedenfalls reklamierten 1251 Propst und Kapitel die Niedergerichtsbarkeit in der Stadt Solothurn mit dem Amt des Schultheissen für sich.⁴⁰ Der Vertrag von 1287 zwischen dem St.-Ursen-Stift und dem Deutschordenshaus Sumiswald sollte für diejenigen St.-Ursen-Leute gelten, über die Dietrich von Rüti, Bruder des damals amtierenden Stiftspropstes, das Recht der

33 StASO: Urkundensammlung, Urkunde von 1218, vom 15. 2. 1234, 27. 2. 1243 und 22. 6. 1289.

34 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 26. 2. 1300.

35 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 22. 1. 1310.

36 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 23. 2. 1375.

37 Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 169f.

38 Studer, Rechtsquellen 1 (wie Anm. 2), 30-32; siehe auch: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 169.

39 StASO: Urkundensammlung, Urkunden vom 15. 2. 1234 und von 1235; auch: SOUB I (wie Anm. 3), 206f., 207f. und 210f.

40 SOUB II (wie Anm. 16), 37.

Kastvogtei (*ius advocatie*) ausübte.⁴¹ Komplementär hielt das Dokument des Grafen von Buchegg von 1300 fest, dass Gotteshausleute des St.-Ursen-Stifts von ausserhalb des umschriebenen Gebietes auf dem rechten Aareufer erst in die dort geltenden Pflichten gegenüber dem Kastvogt einträten, wenn sie in die Gerichte Zuchwil und Biberist übersiedelten.⁴² Interessanterweise wird der erste gesicherte Stiftsschultheiss Berchtold von Bechburg in den Jahren 1346 und 1367 einzig als «schulthess ze Lengendorf» bezeichnet und erst eine gewisse Zeit nach dem Übergang der Kastvogtei an die Stadt Solothurn als «Schultheiss ze Langendorf und ze Zuchwile» betitelt.⁴³

Während des ganzen 13. und noch in der ersten Hälfte 14. Jahrhunderts bildeten die St.-Ursen-Leute innerhalb der Stadtmauern einen schmerzhaften Stachel für die freie Bürgerschaft im königsunmittelbaren Solothurn. Die Aarestadt befand sich damit in einer ähnlichen Lage wie Zürich und Luzern, die ebenfalls Gotteshausleute innerhalb ihrer Mauern beherbergten.⁴⁴ Die Niedergerichtsbarkeit über die Eigenleute des Kollegiatstifts St. Ursus übte nicht das städtische Gericht unter dem Schultheissen, sondern ein Amtmann der Chorherren, der Stiftsschultheiss, auf dem Kirchhof vor der St.-Ursen-Kirche aus. Zwar gestand König Rudolf von Habsburg 1280 Solothurn die Aufnahme von Gotteshausleuten ins Bürgerrecht zu. Für die St.-Ursen-Leute musste aber die Bewilligung des Kastvogts eingeholt werden. 1344 anerkannten die neuen Kastvögte des St.-Ursen-Stifts, Konrad Senn und Ulrich von Signau, in einem Schiedsgerichtsvertrag diese Regelung.⁴⁵

41 SOUB III (wie Anm. 26), 130f.

42 Studer, Rechtsquellen 1 (wie Anm. 2), 31f.

43 StASO: Urkundensammlung, Urkunden vom 31.5.1346, 19.2.1367 und 10.10.1371; siehe auch: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 117.

44 Blickle, Leibeigenschaft (wie Anm. 23), 37.

45 Der Abschnitt basiert zum grössten Teil auf: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 166–168 und 170f.

2. DIE AUSWIRKUNGEN DES ÜBERGANGS DER KASTVOGTEI ÜBER DAS ST.-URSEN-STIFT AN DIE STADT SOLOTHURN AUF DIE TWINGHERRSCHAFT «ZE DEM BACHE» AB 1360

Der Übergang der Kastvogtei an Solothurn um 1360⁴⁶ und der Erwerb der Hochgerichtsbarkeit in den Gerichten «ze dem bache» und Flumenthal durch die Bürgerschaft 1363⁴⁷ verschoben die Gewichte deutlich zugunsten der Stadt. Nach der Solothurner Mordnacht 1382 gehörten die St.-Ursen-Leute innerhalb der Mauern Solothurns schon bald der Vergangenheit an.⁴⁸ Die Stadt erhöhte ihren Druck auf die beiden Stiffts-Twingherrschaften «ze dem bache» und Zuchwil vor ihren Toren.

Bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gehörte dem Stift weder der gesamte Grundbesitz in der Twingherrschaft «ze dem bache», wie einige zeitgenössische Verkaufsurkunden von Oberdörfer Grundstücken zeigen⁴⁹, noch handelte es sich bei jedem Bauern im Gericht um einen Eigenmann von St. Ursen⁵⁰. Der Übergang der Kastvogtei an die Stadt Solothurn – und damit der Wegfall der lästigen Pflicht, einen adligen Kastvogt bei der Aufnahme eines Eigenmanns des St.-Ursen-Stifts ins Bürgerrecht um Erlaubnis zu bitten – eröffnete der Solothurner Bürgerschaft die Möglichkeit, die Stellung des St.-Ursen-Stifts in seinen eigenen Twingherrschaften zu schwächen, indem sie St.-Ursen-Leuten den Status von Ausbürgern/Pfahlbürgern verlieh.

Ein Bauer, der Ausbürger wurde, bewirtschaftete weiterhin seinen Hof, konnte aber auch in die Stadt ziehen, genoss den städtischen Rechtsschutz und durfte bei kriegerischen Auseinandersetzungen auf die Hilfe der Stadt zählen. Dazu kamen im Vergleich zum Status eines Eigenmanns weitere Freiheiten wie die Möglichkeit, sein Erbe möglichst ungeschmälert zu vererben und ungehindert einen Ehepartner zu wählen. Nur noch eingeschränkt unterstand der Ausbürger dem Gericht der Adels- oder Klosterherrschaft, in der er lebte. Der Stadt schuldete er militärische Dienste und

46 Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 170.

47 Bürger-Archiv (Depositum im Staatsarchiv Solothurn; = BÜA): Urkunden Stadt Nr. 36, Urkunde vom 24. 4. 1363; siehe auch: Sigrist, Bellach (wie Anm. 11), 30f.

48 Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 171.

49 StASO: Urkundensammlung, Urkunden vom 22. 2. 1305, 16. 8. 1332, 5. 4. 1354 und 31. 3. 1359; Archiv von Roll, Urkunde vom 16. 5. 1336.

50 StASO: Urkundensammlung, Urkunde von 1. 12. 1348; auch: Solothurner Wochenblatt 1816, 257–259. In der Stiffts-Twingherrschaft Zuchwil können um 1300 neben den Eigenleuten ebenfalls freie Bauern nachgewiesen werden (Studer, Rechtsquellen 1 [wie Anm. 2], 31).

Steuern.⁵¹ Auch die Stadt Solothurn erhob von Zeit zu Zeit solche Steuern, sogenannte Tellen, von den Ausbürgern. Für das 15. Jahrhundert haben sich drei Tellrodel erhalten, in denen jeweils auch die Pfahlbürger in den Dörfern der Twingherrschaft «ze dem bache» aufgeführt werden. Für Oberdorf werden um 1418⁵² 14 Parteien⁵³, 1465 gar 18 Parteien und 1472 12 Parteien aufgelistet.⁵⁴ Das Ausbürgerwesen führte zum Verschwinden der Leibeigenschaft in den Twingherrschaften des St.-Ursen-Stifts.⁵⁵ In allen wichtigen Gerichtsurkunden der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts werden die Bauern des Gerichts Langendorf ohne Differenzierung einfach als «ehrbare Leute» titulierte.⁵⁶ Eigenleute des St.-Ursen-Stifts treten in den Quellen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nur mehr vereinzelt auf. 1458 erbat der Propst von St. Ursen von Schultheiss und Rat mit Erfolg, dem Stift die Gebrüder Hennslin und Hanns Ingoltz in der solothurnisch-bernischen Herrschaft Bipp mit ihren Nachkommen wieder als eigen zuzusprechen. Diese waren vormals bereits Gotteshausleute des Kollegiatstifts St. Ursus gewesen.⁵⁷ Zehn Jahre später bestätigten Schultheiss und Rat den Status der vorgenannten Familie Ingold und ihre Befreiung von Steuern und Kriegsdiensten.⁵⁸ Sowohl im solothurnischen Tellrodel von 1465 als auch in demjenigen von 1473 wird diesbezüglich vermerkt: «Die Ingold sind Sanct Ursen».⁵⁹

Diese Entwicklung, das Zurückdrängen der Leibeigenschaft durch das Institut des Ausbürgers, lässt sich auch im Umfeld der spätmittelalterlichen mittel- und norditalienischen sowie der eidgenössischen Stadtstaaten (zum Beispiel Bern) beobachten. Im Gegensatz dazu erfolgte im restlichen Reich ein reichsweites Verbot der Ausbürgeraufnahme auf den

-
- 51 Der Abschnitt basiert auf: Blickle, Leibeigenschaft (wie Anm. 23), 41–51; siehe auch: Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Wien-Köln-Weimar 2012, 148–152, und Sigrist, Bellach (wie Anm. 11), 48.
 - 52 Während Sigrist, Bellach (wie Anm. 11), 48, die Jahreszahl 1418 einfach übernimmt, geht Mösch, Langendorf (wie Anm. 14), 9, Fussnote 25, davon aus, dass der Tellrodel 1430–1440 entstanden ist.
 - 53 Bei einer Partei handelt es sich zumeist um einen Mann oder seine Erben. Aufgelistet werden auch Männer und ihre Ehefrauen sowie Söhne oder Brüder. Hin und wieder wird eine Witwe mit ihren Söhnen aufgezählt, ganz selten eine Frau alleine.
 - 54 StASO: Tellrodel um 1418, BB 29,1, 15f.; Tellrodel 1465 und 1472, BB 29,2, 16f. und 89.
 - 55 Siehe auch: Sigrist, Bellach (wie Anm. 11), 48.
 - 56 StASO: Urkundensammlung, Urkunden vom 4. 12. 1435, 6. 9. 1439 und 23. 7. 1441; auch: Studer, Rechtsquellen 1 (wie Anm. 2), 514–518.
 - 57 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 19. 9. 1458.
 - 58 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 25. 5. 1468.
 - 59 StASO: Tellrodel 1465 und 1472, BB 29,2, 35 und besonders 131.

immer stärkeren Druck der betroffenen Fürsten, Bischöfe, Prälaten und Adligen nach mehreren vorangehenden Anläufen in den Goldenen Bullen der Kaiser Karl IV. und Sigismund von 1356 beziehungsweise 1431 unter scharfer Strafandrohung, was zu einer Stärkung der Leibeigenschaft führte.⁶⁰ Aber auch im Kanton Solothurn wurde die Leibeigenschaft erst 1785 endgültig aufgehoben.⁶¹

In seiner Funktion als Kastvogt schaltete sich Solothurn im 15. Jahrhundert immer mehr in die Beziehungen des Stifts zu seinen Bauern in den Twingherrschaften ein. Grundlegende Konflikte zwischen den Chorherren zu St. Ursen und den Dorfgemeinschaften der Stiftsgerichte wurden vor dem Rat der Aarestadt ausgetragen und von diesem entschieden. Spätestens Ende des 15. Jahrhunderts figurierte dieser auch als Appellationsinstanz für Urteile des Stiftsschultheissen.⁶² Mindestens vier Mal trafen zwischen 1435 und 1455 die Dorfgemeinschaften des Gerichts «ze dem bache», einzeln oder gemeinsam, sowie das Kollegiatstift St. Ursus im Streit um die Rechte des Twingherrn vor Schultheiss und Rat aufeinander.⁶³

Das Stift war sich seines schwindenden Einflusses auf die Twingherrschaften vor den Toren Solothurns bewusst. Es haben sich zwei Entwürfe einer Klageschrift des Stifts gegen die Solothurner Bürgerschaft an den päpstlichen Stuhl, vermutlich aus den Jahren 1450–1453 und um 1458, erhalten. Den ersten Klagepunkt bildet jeweils die Aufnahme von Gotteshausleuten ins Solothurner Bürgerrecht, wodurch das Kollegiatstift eine Verminderung von Diensten und Abgaben erleide. Des Weiteren beschwerten sich die Chorherren, dass die Stadt liches Gehölz und Wälder zwischen dem Leberberg und der Aare dem Stift entzogen habe und das Holz nun nach eigenem Willen nutze. In einem vierten Punkt werfen Propst und Kapitel Solothurn vor, Bussen, die in den Twingherrschaften des Stifts anfielen, entgegen der Privilegien von St. Ursen einzuziehen.⁶⁴ Im

60 Blickle, Leibeigenschaft (wie Anm. 23), 42 und 52 f.; Dubler, Anne-Marie: Basel, Leibeigenschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Band 7. Basel 2008, 753 f.; Isenmann, Deutsche Stadt (wie Anm. 51), 150 f.

61 Sigrist, Hans: Solothurnische Geschichte, Dritter Band, Die Spätzeit und das Ende des patrizischen Regimes. Solothurn 1981, 291.

62 Der Abschnitt basiert auf: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 173; siehe auch: Studer, Rechtsquellen 1 (wie Anm. 2), 484–488, 492 f. und 514–518.

63 StASO: Urkundensammlung, Urkunden vom 4. 12. 1435, 6. 9. 1439, 23. 7. 1441 und 19. 5. 1455.

64 Wie aus dem Antwortschreiben der Stadt hervorgeht, steht dieser Vorwurf auch im Zusammenhang mit der Bürgeraufnahme von Gotteshausleuten. So

darauffolgenden Punkt werden Schultheiss und Rat dann ganz konkret beschuldigt, bei Nacht Leute des Stifts in Oberdorf gefangengenommen, nach Solothurn überführt und dort gebüsst zu haben.⁶⁵ Zwar hat sich ein Antwortschreiben Solothurns auf die Klagen des Stifts erhalten⁶⁶, doch hatten Propst und Kapitel von St. Ursen anders als im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert nicht mehr die Kraft, einen solchen Prozess vor dem Reichsoberhaupt oder dem Papst durchzuziehen.⁶⁷ Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass die Bauern in der Twingherrschaft «ze dem bache» versuchten, den Gegensatz von Stift und Stadt und die zu Tage tretende Schwäche des Stifts zu ihren Gunsten zu nutzen.

3. WACHSENDE AUTONOMIE DER LEUTE DER TWINGHERRSCHAFT «ZE DEM BACHE» IM 15. JAHRHUNDERT

Gerade die Urkunden, welche die Streitpunkte zwischen den Chorherren und den Bauern ihrer Gerichtsherrschaften regelten, geben einen guten Einblick in die Funktionsweise der Twingherrschaft «ze dem bache» im 15. Jahrhundert. 1435 widersprachen die Leute von Bellach, Langendorf und Oberdorf der Ansicht der Chorherren, dass betreffend der Frevelbussen im Gericht Langendorf das Solothurner Stadtrecht gelte. Der Solothurner Rat bestätigte daraufhin das seit alter Zeit geltende eigene Bussrecht der Twingherrschaft «ze dem bache». Bei einem Frevel innerhalb des Dorfsetters hatte der Angeklagte eine Busse von sieben Pfund alter Pfennige zu entrichten, wobei dem Kläger drei, den Chorherren zu St. Ursen drei und dem Gericht ein Pfund zukamen. Dieselbe Regelung galt, wenn ein Frevel innerhalb des Etters anfang und ausserhalb endete, einer die Saat des anderen erntete oder einen Markstein versetzte. Geschah der Frevel ausserhalb des Dorfsetters, musste der Angeklagte dem Kläger, dem Stift und dem Gericht nicht mehr als je drei Schillinge bezahlen.⁶⁸

bestreitet die Stadt, jemals Bussen aus den Stifts-Twingherrschaften, die Propst und Kapitel zustehen, an sich genommen zu haben, beansprucht aber die Niedergerichtsbarkeit über die eigenen Bürger für sich (Fiala, Friedrich: Dr. Felix Hemmerlin, Propst des St.-Ursen-Stifts in Solothurn, Ein Beitrag zur schweizerischen Kirchengeschichte, in: *Urkundio, Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung, vornämlich aus der nordwestlichen Schweiz*. Hrsg. vom Geschichtsforschenden Verein des Kantons Solothurn, Band 1. Solothurn 1857, 281–760, hier 757).

65 Fiala, Hemmerlin (wie Anm. 64), 752–756.

66 Fiala, Hemmerlin (wie Anm. 64), 756–759.

67 Siehe dazu: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 166–172.

68 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 4. 12. 1435; auch: Studer, Rechtsquellen 1 (wie Anm. 2), 514–516.

Vier Jahre später trafen sich die Bauern des Gerichts Langendorf und das Kollegiatstift St. Ursus erneut vor Schultheiss und Rat von Solothurn. Während sich beide Seiten einig waren, dass beim Gastgericht sämtliche Leute, die oberhalb des Gerichts Selzach, jenseits der Aare und unterhalb der Siggern wohnten, als Gäste zu zählen seien, hatten die Solothurner Räte zwei weitere Streitpunkte zu beurteilen. So beanspruchten die Leute von Bellach, Langendorf und Oberdorf das Recht, bei der Gerichtsbesetzung je einen Mann zu wählen. Diese sollten dann zusammen mit dem Stiftsschultheissen die neun anderen Gerichtssässen bestimmen. Das Ratsgericht schloss sich aber der Argumentation des Stifts an, welches die Wahl der ersten drei Gerichtssässen – je einer aus Bellach, Langendorf und Oberdorf – für sich beanspruchte. Der weitere Ablauf der Besetzung blieb unbestritten. Klärungsbedarf bestand zudem in Bezug auf die Fronarbeiten der Bauern des Gerichts «ze dem bache» auf den eigenen Gütern des Stifts. Gemäss ihren Angaben hatten die Bauern innerhalb von acht Tagen nach der Aufforderung durch das St.-Ursen-Stift mit je drei Zügen zwei Jucharten zu ernten. Erneut setzte sich die Sichtweise der Chorherren durch, dass die Leute des Gerichts Langendorf der Aufforderung am Vorabend unverzüglich nachzukommen hätten und jeder Zug die Ernte einer Jucharte einbringen musste. Immerhin gestand das Kollegiatstift St. Ursus zu, während der Ernte Mensch und Vieh Nahrung und Getränke zu stellen.⁶⁹

Im Jahre 1441 stritt sich das Kollegiatstift St. Ursus mit den Dorfschaften Langendorf und Oberdorf vor Schultheiss und Rat um die Bestellung des Bannwarts. Die Solothurner Obrigkeit entschied, dass sich die Chorherren und die Bauern von Langendorf und Oberdorf gütlich auf einen Kandidaten einigen sollten, der beiden Seiten genehm sei. Wenn dies nicht erreicht werden konnte, durften Propst und Kapitel des St.-Ursen-Stifts einen Bannwart nach ihrem Belieben einsetzen.⁷⁰

Zwischen 1346 und 1512 lassen sich in den Quellen acht Stiftsschultheissen – allesamt Solothurner Bürger – fassen⁷¹, deren wichtigste Aufgabe darin bestand, alleine oder zusammen mit Chorherren die Gerichtstage in

69 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 6. 9. 1439; auch: Studer, Rechtsquellen 1 (wie Anm. 2), 516–518.

70 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 23. 7. 1441.

71 1346–1371 Berchtold von Bechburg, 1374 Kuno Kuemunt, vor 1417 Dietschi Schultheiss, 1417 Hans Billung, 1457–1468 Hans von Lüsslingen, 1480 Hans Hellit, 1492–1493 Wilhelm Predyer, 1501–1512 Ulrich Sury (Freddi, St. Ursus in Solothurn [wie Anm. 2], 577; StASO: Urkundensammlung, undatierte Urkunde [wohl 1417; eingeordnet vor den Urkunden von 1418]).

den Twingherrschaften abzuhalten⁷². Vor diesen Niedergerichten wurden einerseits Diebstähle, Schlägereien, Körperverletzungen, Ehrverletzungen und Ähnliches verhandelt, andererseits zivilrechtliche Händel wie Erbschaftsstreitigkeiten, Verkäufe und Handänderungen mit den damit verbundenen Differenzen, Schuldbetreibungen, Pfändungen, Vergantungen und so weiter. Der Twingherr hatte auch das Recht, Gebote und Verbote zu erlassen und deren Übertretung zu bestrafen.⁷³

Für das Gericht «ze dem Bache» konnten bis anhin nur vier schriftlich festgehaltene Verfahren aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aufgefunden werden.⁷⁴ Zwei davon betreffen Oberdorf. 1454 fällten Propststatthalter und Kapitel einen Grundsatzentscheid im Streit zwischen Benedict Koler von Lommiswil und den Leuten von Oberdorf um dessen von den Oberdörfern gepfändete Schafe; er hatte diese nämlich auf deren Weiden getrieben. Die Geistlichen hiessen das Verhalten der Bauern aus Oberdorf gut und setzten darüber hinaus fest, dass die Oberdörfer künftig alle pfänden dürften, die ohne ihre Erlaubnis Schafe auf ihre Weiden trieben.⁷⁵ 1466 liess sich der Solothurner Bürger Hanns Wider von Stiftsschultheissen und Gericht bestätigen, dass er zu Recht ein Lehengut zu Oberdorf wiederum in Besitz genommen hatte, da ihm der Oberdörfer Heintzman Eicher die Verkaufssumme schuldig geblieben war.⁷⁶ Die Zeugenlisten der erhaltenen Gerichtsurkunden belegen auch, dass die Gerichtssässen zu etwa gleichen Teilen aus den drei Dörfern Bellach, Langendorf und Oberdorf stammten.⁷⁷

In den späten 1450er-Jahren übernahm an Stelle des Stiftsschultheissen sogar einmal ein «Ruede Mertz, amman zuo lendendorff» den Vorsitz des Gerichts.⁷⁸ Noch 1466 wird dieser als Ammann des Gerichtsbezirks bezeichnet.⁷⁹ 1490 wird Hentz Stoelli in einer Urkunde als Ammann genannt.⁸⁰ Für 1495 konnte Hans Sigrist den Bellacher Hans Muos in diesem Amt nachweisen.⁸¹ Offenbar hatten die Gerichtssässen von Bellach, Lan-

72 Zu den weiteren Aufgaben des Stiftsschultheissen siehe: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 117–119.

73 Sigrist, Bellach (wie Anm. 11), 31.

74 Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 172.

75 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 9.2.1454.

76 StASO: Kontraktenmanual der Stadtkanzlei 1458–1479, 179; Kopienbuch 1465–1469, 157 f.

77 StASO: Kontraktenmanual der Stadtkanzlei 1458–1479, 179 und 212 f.; Kopienbuch 1455–1469, 548 und 597; Kopienbuch 1465–1469, 157 f.

78 StASO: Kontraktenmanual der Stadtkanzlei 1458–1479, 36 f.

79 StASO: Kontraktenmanual der Stadtkanzlei 1458–1479, 179; Kopienbuch 1465–1469, 157 f.

80 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 1.9.1490.

81 Sigrist, Bellach (wie Anm. 11), 65 f.

gendorf und Oberdorf einen der ihren zum Obmann der Gerichtssässen bestimmt, der im Bedarfsfalle den Stiftsschultheissen vertreten konnte. Dies war in gewisser Weise die Vorwegnahme der künftigen Entwicklung. Im 16. Jahrhundert trat dann der Ammann endgültig an die Stelle des Stiftsschultheissen.

4. DIE ENTSTEHUNG DER MARIENWALLFAHRT NACH OBERDORF IM 15. JAHRHUNDERT

Im 15. Jahrhundert nahm auch die Kapelle in Oberdorf einen ungeahnten Aufschwung. Erste Erwähnung findet sie in den Statuten des St.-Ursen-Stifts von 1327, wo dem Propst das Recht eingeräumt wird, die Seelsorge der Menschen in der Umgebung dieser Kapelle und derjenigen von Zuchwil einem geeigneten Kaplan anzuvertrauen.⁸² Die Seelsorge der Bewohner des Gebiets um Oberdorf, um Zuchwil, aber auch der Stadt Solothurn gehörte zur Propstei des St.-Ursen-Stifts. Der Propst war der ursprüngliche Pfarrer der Urfarrei Solothurn, gab aber um 1300 die eigentliche Seelsorge an Altargeistliche, die Kapläne, ab.⁸³ Zur Urfarrei Solothurn zählten die heu-

82 Studer, Rechtsquellen 1 (wie Anm. 2), 46f., Statuten von 1327, Pkt. 16. 1955 wurde bei den Ausgrabungen unterhalb der heutigen Kirche von Oberdorf eine kleine Saalkirche entdeckt, die sicher bereits vor der Ersterkennung der Kapelle 1327 existierte (Hugi, Hermann: Bericht der Altertümer-Kommission über das Jahr 1955, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 29 (1956), 281–300, hier 296). Franz Lüthi spricht in seinem im darauffolgenden Jahr erschienenen Aufsatz von einer leicht gestelzten Apsis als ältestem Chor, «deren Entstehungszeit etwas vor 1000 anzusetzen ist» (Lüthi, Franz: Geschichtliches über die Pfarr- und Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt zu Oberdorf bei Solothurn, in: Jurablätter 18 [1956], 167–171, hier 167). Die von Gottlieb Loertscher in seinem Kunstführer mit einem Fragezeichen versehene Aussage, ob das unterste Fundament zu einer Kapelle aus dem 8. Jahrhundert gehöre (Loertscher, Gottlieb: Pfarr- und Wallfahrtskirche Oberdorf SO. Bern 1984, 3), ist mit äusserster Vorsicht zu geniessen. Er untermauert diese Annahme mit der Behauptung, dass schon 740 der Propst in Solothurn die Seelsorge auch über die Kapelle von Oberdorf übernommen haben soll (Loertscher, Pfarr- und Wallfahrtskirche [wie Anm. 82], 3). Diese Behauptung setzt sich aus zwei miteinander verkoppelten Aussagen zusammen: zum einen, dass gemäss den Stiftsstatuten von 1327 dem Propst die Seelsorge über die Kapelle Oberdorf seit alters zustand (Freddi, St. Ursus in Solothurn [wie Anm. 2], 102), zum anderen aus der durch überhaupt keine Originalquelle gestützten Aussage, dass das St.-Ursen-Stift um 740 gegründet worden sei (Freddi, St. Ursus in Solothurn [wie Anm. 2], 39). Eine unbewiesene Hypothese – dass sich das «seit alters» von 1327 mit der angeblichen Gründung des Stifts um 740 in Beziehung setzen lässt – wird mit einer noch grösseren Hypothese verbunden, nämlich dem nicht bewiesenen Gründungsdatum des Stifts selbst! Auch die Grabungsunterlagen und -funde von 1955 gestatten keine eindeutige Datierung der kleinen Saalkirche als karolingisch (freundliche Mitteilung von Ylva Backman, Kantonsarchäologie, vom 18. 12. 2014).

83 Siehe dazu: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 108f., 123 und 195f.

tigen römisch-katholischen Kirchgemeinden Solothurn, Bellach, Oberdorf (ohne Lommiswil), Sankt Niklaus, Luterbach und Zuchwil.

Erstmalige schriftliche Erwähnung erfährt die Pfarrei Solothurn in einem Verzeichnis der Pfarreien des Bistums Lausanne von 1228. Aus dem Dokument geht auch hervor, dass die Seelsorge schon damals dem St.-Ursen-Stift zustand. Als weitere Pfarreien im heutigen Kanton Solothurn werden aufgezählt: Flumenthal, Selzach und Grenchen.⁸⁴ Dies sollte bei allen Pfarreilisten des Bistums Lausanne bis zum Ausgang des Mittelalters so bleiben.⁸⁵ Auch in den Lausanner Visitationsprotokollen von 1417 und 1453 werden nur die genannten vier Pfarrsprengel genannt.⁸⁶ Oberdorf blieb die ganze Zeit über eine Filialkapelle von St. Ursen in Solothurn.

1424 erneuerte Propst Felix Hemmerli die Statuten des St.-Ursen-Stifts. Das Recht des Propstes, die Kapellen Oberdorf und Zuchwil mit einem geeigneten Kaplan zu versehen, fand darin seine Bestätigung. Die Zusatzbestimmung, die Kapläne hätten an den kanonischen Stundengebeten im Chor der St.-Ursen-Kirche teilzunehmen, ausser irgendwelche dringenden Angelegenheiten in Zusammenhang mit den beiden Kapellen hinderten sie daran, zeigt deutlich, dass diese Kapläne nach wie vor in Solothurn Wohnsitz hatten und nur zu den Gottesdiensten Oberdorf oder Zuchwil aufsuchten.⁸⁷ Trotzdem spielten sich zu dieser Zeit in Oberdorf einige entscheidende Veränderungen ab. Im Jahre 1423 wurde die älteste erhaltene Kirchenglocke gegossen: «In Lob un Er der jungf[räu]lichen Muoter Maget Marien un Sant Joders».⁸⁸ Um 1420 fand auch der Bau der der Gottesmutter Maria geweihten Kirche eine bedeutende Erweiterung. Aus derselben Zeit stammt ebenfalls die sitzende Madonna von Oberdorf.⁸⁹

Einen wichtigen Motor für die weitere Entwicklung der Kirche Oberdorf stellte die gerade auch in städtischen Kreisen stärkere Verehrung der Jungfrau Maria im Spätmittelalter dar. Ganz besonders wurde diese durch das Konzil von Basel (1431–1449) gefördert, das die Unbefleckte

84 SOUB I (wie Anm. 3), 194 f.

85 Waeber, Louis: Les décanats et paroisses de l'ancien diocèse de Lausanne, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 35 (1941), 270–308, hier 276 f.

86 La visite des églises du diocèse de Lausanne en 1416–1417. Lausanne 1921, 203–206; La visite des églises du diocèse de Lausanne en 1453. Hrsg. von Ansgar Wildermann, Bd. 2. Lausanne 1993, 114–122.

87 Fiala, Hemmerlin (wie Anm. 64), 657.

88 Glockeninschrift zitiert nach: Mösch, Johann: Unsere Liebe Frau von Oberdorf. Solothurn 1942, 2.

89 Loertscher, Pfarr- und Wallfahrtskirche (wie Anm. 82), 3 und 6.

Empfängnis Marias am 17. September 1439 erstmals zum Dogma erhob.⁹⁰ Zeugnis davon legt ein Ablassbrief vom 1. Juni 1447 ab, den der damalige Bischof von Marseille in seiner Funktion als Visitor und Kommissar des Bischofs von Lausanne nach einem Besuch für die Kapelle Oberdorf ausstellte. Da die Kirche von einer grossen Volksmenge besucht werde, verlieh er allen, die das Gotteshaus an genau bezeichneten hohen Festtagen, darunter sämtliche Festtage der Maria, besuchten, einen Ablass von 40 Tagen.⁹¹ Anderthalb Monate später



Abb. 2: Oberdörfer Kirchenglocke von 1423 (Foto: Denkmalpflege Kanton Solothurn, Guido Schenker).

gewährte ein hoher Kleriker des Konzils von Basel denjenigen, die die Kirche Oberdorf besuchten und etwas an ihren Bau oder Schmuck spendeten, an den Festtagen der Maria einen Ablass von einem Jahr, an genau bezeichneten anderen hohen Kirchenfesten einen solchen von 100 Tagen.⁹²

Die Solothurner Obrigkeit begann nun ebenfalls die Kapelle/Kirche aktiv zu unterstützen. So steuerte sie 1453 zwei Zinse, die auf Grundstücken in Bellach und Selzach lasteten, an den Bau des Gotteshauses bei.⁹³ Es sollte nicht die einzige Zuwendung bleiben.⁹⁴ 1490 stellten Schultheiss

90 Helmrath, Johannes: Basel, Konzil von, Ereignisse, Organisation und kulturelle Bedeutung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Band 2. Basel 2003, 57f.; Isenmann, Deutsche Stadt (wie Anm. 51), 658; siehe auch: Loertscher, Pfarr- und Wallfahrtskirche (wie Anm. 82), 6; Mösch, Oberdorf (wie Anm. 88), 15f.; Fürst, Mauritius: Oberdorf, das solothurnische Einsiedeln, in: Maria-stein 13 (1966/67), 211–214, hier 212.

91 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 1.6.1447.

92 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 16.7.1447.

93 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 30.7.1453.

94 1458 schenkte der Solothurner Rat 2 Gulden an «Sant Christoffel zuo Oberdorff» (StASO: Seckelmeisterrechnung 1458, BB 25,10, 121).

und Rat einen Bettelbrief zugunsten der «Leutkirche» Oberdorf aus, da sich deren Turm und sonstiger Bau nicht mehr in bestem baulichem Zustand befinde.⁹⁵ Auch das St.-Ursen-Stift mochte da nicht abseits stehen. 1458 begaben sich die Chorherren mit dem Kreuz nach Oberdorf.⁹⁶ Daraus entwickelte sich im 15. Jahrhundert eine jährlich wiederkehrende städtische Kreuzprozession zum Marienwallfahrtsort.⁹⁷ Die zunehmende Popularität Oberdorfs spiegelte sich auch in weiteren Ablassbriefen. Im Jahre 1462 gewährte Papst Pius II. allen, die zu Mariä Geburt und Verkündigung sowie zum Kirchweihfest die Pfarrkirche besuchten oder ihr etwas schenkten, einen Ablass von vier Jahren.⁹⁸ Nach einer Auseinandersetzung, bei der Blut floss, weihte 1467 der Weihbischof des Bistums Konstanz im Auftrag des Bistums Lausanne den Kirchhof und die beiden Altäre der Oberdörfer Kirche von Neuem. Zu diesem Anlass verlieh er einen Ablass für mehrere Heiligenfeste.⁹⁹

1473 wurden bei Fundamentierungsarbeiten für einen Neubau der Peterskapelle in Solothurn Gebeine gefunden, die schliesslich der damalige Papst als Gefährten der Solothurner Stadtpatrone Urs und Viktor und damit als Angehörige der Thebäischen Legion anerkannte. Im folgenden Jahr fand die feierliche Transferierung der Reliquien in die St.-Ursen-Kirche statt, gefolgt von einer Verteilung des Heiltums an verschiedene kirchliche Institutionen und Pfarreien.¹⁰⁰ Mit solchem wurde offenbar auch die Wallfahrtskirche Oberdorf bedacht. Jedenfalls lautet die Inschrift eines Armreliquiars, das sich einst im Kirchenschatz von Oberdorf befand und

95 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 12. 11. 1490.

96 StASO: Seckelmeisterrechnung 1458, BB 25,10, 86. Gemäss der Solothurner Chronik von Franz Haffner sollen Propst und Kapitel des St.-Ursen-Stifts 1457 erstmals eine solche Kreuzprozession nach Oberdorf durchgeführt haben (Haffner, Franz: Des kleinen Solothurnischen Schaw-Platzes zweyter Theyl: Begreiff in sich ein kurtze Beschreibung der Statt Solothurn / Sampt dero zugehörigen Landen / Vogtheyen / Graff- und Herrschafften: auch was sich darinnen Denck- oder Geschichtswürdiges begeben und zugetragen hat. Solothurn 1666, 349).

97 Sicher nachweisen lassen sich solche Kreuzgänge im 15. Jahrhundert für die Jahre 1471, 1477, 1478, 1479 und 1483 (StASO: Seckelmeisterrechnung 1471–1473, BB 25,20, 142 [1471]; Seckelmeisterrechnung 1477, BB 25,22, 85; Seckelmeisterrechnung 1479, BB 25,23, 92; Seckelmeisterrechnung 1483, BB 25,28, 88; Varia Bd. 3, 193 [1478]). Siehe auch: Kocher, Alois: Bittgänge und Prozessionen. Solothurn 1968 (= Veröffentlichungen des Staatsarchivs Solothurn Heft 6), 29.

98 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 6. 4. 1462.

99 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 8. 4. 1467.

100 Morgenthaler, Hans: Die Auffindung und Erhebung der Thebäer-Reliquien in Solothurn 1473–74, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 17 (1923), 161–181.



Abb. 3: Oberdörfer Armreliquiar von 1474
(Schweizerisches Nationalmuseum, LM-2074; Foto: Schweizerisches Nationalmuseum).

heute im Schweizerischen Landesmuseum aufbewahrt wird (Abb. 3): «Hic in stat S. ursen heltem m.cccclxxIII [MCCCCLXXIII = 1474].»¹⁰¹ Allerdings fehlt Oberdorf in den beiden erhaltenen Heiltumsrödeln von 1474 auf der Liste der empfangenden kirchlichen Institutionen.¹⁰² Erwähnt werden dagegen die dem St.-Ursen-Stift inkorporierten Pfarreien Biberist, Diessbach bei Büren und Messen.¹⁰³ Ein Grund für die fehlende Erwähnung Oberdorfs könnte darin liegen, dass es sich «nur» um eine Filialkapelle der St.-Ursen-Kirche und um keine eigentliche Pfarrkirche handelte.

Zwischen 1481 und 1490 versah Ludwig Pfiffer die Seelsorge in Oberdorf.¹⁰⁴ Mit ihm lässt sich erstmals ein vom Propst für diesen Posten bestellter Kaplan namentlich fassen. Da der alte Brief verloren gegangen war, nahm 1490 der Propst des St.-Ursen-Stifts beim aktuellen Seelsorger Ludwig Pfiffer und bei mehreren Dorfbewohnern, darunter dem Gerichtsamman Hentz Stoelli, Kundschaft über die Pflichten des Kaplans von Oberdorf auf. Der Geistliche musste an allen Sonntagen, an den Kirchweihen in Oberdorf und Selzach, an allen Feiertagen der Apostel sowie an den gebannten Feiertagen Messe lesen. Zudem hatte er jede Woche an einem Werktag eine Seelmesse zu halten. Dafür erliessen ihm die Untertanen das Lesen einer Messe zu den Kirchweihfesten von Flumenthal, Lommiswil, Sankt Verena und Zuchwil. Als Entlohnung erhielt er von jedem Untertanen ein Fuder Holz, von denen, die keinen Zug hatten, ein Altes Huhn, des Weiteren aus dem Säckel sechs Pfund und aus dem Opferstock sowie aus den Bitten jeden dritten Pfennig. Dagegen wurden dem Kaplan für jede nicht gehaltene Messe zwei Schilling abgezogen.¹⁰⁵ Allerdings wohnte dieser Kleriker weiterhin in Solothurn. Dafür befand sich zwischen 1443 und 1496 ein religiöser Bruder in Oberdorf, der mehrmals von der Solothurner Obrigkeit mit milden Gaben bedacht wurde.¹⁰⁶

101 Schweizerisches Nationalmuseum, LM-2074, Reliquiar: Kupfer, vergoldet; Menschlicher Arm mit Schwörfingern; 1474. Text der Inschrift gemäss freundlicher Mitteilung von Frau Valérie Vidoudez vom 28. 4. 2015. Siehe auch: Lüthi, Pfarr- und Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt (wie Anm. 82), 171.

102 StASO: Ratsmanual 1470–1470, 280b ff.; Varia Bd. 2, 55–70.

103 StASO: Varia Bd. 2, 62, 63 und 68. Zu den inkorporierten Pfarreien des St.-Ursen-Stifts siehe: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 87 f., 112 f. und 574.

104 Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 519 f. und 573.

105 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 1. 9. 1490.

106 StASO: Seckelmeisterrechnung 1443, BB 25,3, 102; Seckelmeisterrechnung 1454, BB 25,8, 91; Seckelmeisterrechnung 1458, BB 25,10, 121; Seckelmeisterrechnung 1464, BB 25,15, 148; Seckelmeisterrechnung 1491, BB 25,34, 138; Seckelmeisterrechnung 1496, BB 25,38, 119; siehe auch: Loertscher (wie Anm. 82), Pfarr- und Wallfahrtskirche, 6.

Die aus der Wallfahrt und sonstigen Zuwendungen anfallenden Einkünfte der Kirche Oberdorf wollten verwaltet werden. Offenbar übernahmen diese Aufgabe ein bis zwei Kirchmeier, Laien, die sich aus den lokalen Oberdörfer Familien rekrutierten. So erwarben 1436 Vellin Probst und Heintz Reinolt, Kirchmeier zu Oberdorf, zuhanden des dortigen Gotteshauses von Greda Rauwli von Langendorf einen Garten in Oberdorf.¹⁰⁷ Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts können in den Quellen immer wieder solche Grundstücksgeschäfte ausgemacht werden.¹⁰⁸ Während Vellin Probst in der Funktion des Kirchmeiers nur 1436 nachgewiesen werden kann, hatte Heintz Reinolt/Reinhart dieses Amt bis mindestens 1447 inne.¹⁰⁹ 1438 nahm Hügin der Wale, 1443 bis 1447 Hensli Stoelli die Stelle des anderen Kirchmeiers wahr.¹¹⁰ Peter Reinolt amtierte sicher 1453 bis 1455 als Gotteshauspfleger, wie das Amt in den Quellen auch genannt wird. Als Mitkirchmeier fungierten 1453 Nigli Wider und 1455 Nigli Koler.¹¹¹ Zwischen 1460 und 1490 übte Claewi Stoelli die Amtsgeschäfte aus.¹¹²

Die Einnahmen des Marienwallfahrtsortes Oberdorf zogen natürlich auch das Interesse und die Begehrlichkeiten der Chorherren des St.-Ursen-Stifts auf sich. Der Streit wurde schliesslich 1455 vor Schultheiss und Rat von Solothurn verhandelt. Propst und Kapitel klagten, dass die Kirche zu Oberdorf ein grosses Almosen einnehme und die Leute des Dorfes mit dem Vermögen nach eigenem Belieben handelten, während dieses doch dem Kirchherrn zustehen sollte. Die Oberdörfer hielten dagegen, sie hätten das Kirchenvermögen von jeher von sich aus verwaltet. Nach Anhörung beider Seiten fällte die Solothurner Obrigkeit folgendes Urteil: Jedes Jahr sollten zwei Kirchmeier bestimmt werden, denen sowohl das St.-Ursen-Stift wie auch die Gemeinde Oberdorf je einen Schlüssel zum Kirchenvermögen übergaben. Diese hatten über Einnahmen und Ausgaben vor Boten des Stifts und der Gemeinde Rechnung abzulegen. Jedoch musste alles Geld

107 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 25.2.1436.

108 StASO: Urkundensammlung, Urkunden vom 5.5.1438, 24.5.1438, 12.11.1443, 16.3.1447, 26.5.1447, 15.11.1453, 19.2.1455 und 27.6.1460; Kopienbuch 1476–1482, 262f. [1478]; Kundschaften und Kontraktenmanual der Stadtkanzlei 1458–1479, 100 [1461] und 369 [1478]; Kontraktenmanual der Stadtkanzlei 1479–1499, 210 [1490] und 346 [1492].

109 StASO: Urkundensammlung, Urkunden vom 25.2.1436, 5.5.1438, 24.5.1438, 12.11.1443, 16.3.1447 und 26.5.1447.

110 StASO: Urkundensammlung, Urkunden vom 5.5.1438, 24.5.1438, 12.11.1443, 16.3.1447 und 26.5.1447.

111 StASO: Urkundensammlung, Urkunden vom 15.11.1453 und 19.2.1455.

112 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 27.6.1460; Kontraktenmanual der Stadtkanzlei 1479–1499, 210 [1490].

für die Kirche ausgegeben und sollten keine Einkünfte dem Stift abgegeben werden.¹¹³

Die zunehmende Beliebtheit und die sich daraus entwickelnde Zentrumsfunktion der Kirche Oberdorf machte sich der Stadtstaat Solothurn zu Nutze und liess 1465 und 1472 die in den Gemeinden des Gerichts Langendorf fälligen Ausbürgersteuern (Tell) in Oberdorf – vermutlich in oder vor dem Gotteshaus – verkünden.¹¹⁴ Immerhin erhielt 1465 der Solothurner Stadtschreiber vom Vogt zu Balm aus dessen Telleinnahmen 5 Rheinische Gulden «von des gotzhus Oberdorff wegen».¹¹⁵

5. DIE ZINS-UND ZEHNTEINNAHMEN DES ST.-URSEN-STIFTS IN OBERDORF IM 15./16. JAHRHUNDERT

Die Stellung des St.-Ursen-Stifts als Twingherr und Seelsorger verband sich mit derjenigen des grössten Grundbesitzers in der Gerichtsherrschaft «ze dem bache». Eindrücklich lässt sich dies auch am Beispiel Oberdorf belegen. Neben Hinweisen in den Urkunden auf Güter, die durch das Stift selber direkt bewirtschaftet wurden¹¹⁶, zeigen dies besonders gut Urbare des St.-Ursen-Stifts des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts, die seitweise Naturalzinse auflisten, welche die Oberdörfer Bauern von den bewirtschafteten Gütern abzuliefern hatten.¹¹⁷

Beim Stift flossen diese Einnahmen aber nicht in einen grossen, gemeinsamen Topf, sondern in viele verschiedene getrennte Töpfe. Der grösste Teil der Oberdörfer Zinse kam wie anderswo auch dem gemeinsamen Kapitelgut zu, das jährlich als «Grossa» unter die am St.-Ursen-Stift residierenden Chorherren verteilt wurde.¹¹⁸ Gewisse Zinse waren den Wisungen von Chorherren zugeteilt. Unter dem Begriff «Wisunge» versteht man Güter und Einkünfte, die einer Chorherrenpfründe fest zugewiesen waren und die der damit bepfründete Kleriker jederzeit zugute

113 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 19.5.1455.

114 StASO: Tellrodel 1465 und 1472, BB 29,2, 17 [1465] und 90 [1472].

115 StASO: Seckelmeisterrechnung 1464-1466, BB 25,16, 104 und 219 [1465]; Tellrodel 1465 und 1472, BB 29,2, 43 [1465].

116 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 25.2.1436.

117 StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 88, Urbar von 1444, Folio XXVIIrecto–XXVIIIrecto und LIIIverso–LVrecto; Nr. 35, Urbar von 1497, 39–41 und 91 f.; Nr. 72, Urbar von 1508, Folio 327recto–329recto (vorläufige Foliiierung); Nr. 89, Urbar von 1510, Folio 86verso–90recto, 179recto, 188verso, 198verso, 215recto und 220verso–221recto.

118 StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 88, Urbar von 1444, Folio XXVIIrecto–XXVIIIrecto; Nr. 35, Urbar von 1497, 39–41; Nr. 72, Urbar von 1508, Folio 327recto–329recto (vorläufige Foliiierung); siehe dazu auch: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 71 f.

hatte.¹¹⁹ 1443 enthielten die Wisunge der Kapitulare Johannes Bintenesel, Nikolaus Schaffhuser, Richard Schilling, Heinrich Siseler und Erbo Speti unter anderem Abgaben aus Oberdorf.¹²⁰ Gemäss dem Stiftsurbar von 1510 umfassten damals nur noch die Wisunge der Chorherren Ulrich Conrad und Bartholomäus von Spiegelberg Oberdörfer Zinse.¹²¹ Wiederum andere Natural- und Geldzinse flossen aufgrund von Jahrzeitstiftungen frommer Laien und Geistlicher in der St.-Ursen-Kirche an die sogenannte Präsenz.¹²² Diese Einnahmen wurden dann an diejenigen Geistlichen des St.-Ursen-Stifts verteilt, die jeweils an den Jahrzeiten der Stifter für deren Seelenheil gebetet hatten.¹²³ Weitere Abgaben unterhielten Stiftämter wie dasjenige des Kustos.¹²⁴ Schliesslich bildeten Oberdörfer Zinse einen Teil der Altardotationen der Peterskapelle und des St.-Erhardsaltars und sicherten damit den Lebensunterhalt der damit bepfründeten Kapläne.¹²⁵ Für den Einzug der meisten Abgaben an St. Ursen war der Keller zuständig.¹²⁶ Allerdings besteht Unklarheit, ob die Chorherren die Naturalzinse aus ihren Wisunge und analog dazu die Kapläne die Einnahmen aus ihren Altarpfründen selbst einzutreiben hatten.

Für die seelsorglichen Dienstleistungen in der Twingherrschaft Langendorf und damit auch in Oberdorf stand dem Kollegiatstift St. Ursus der Zehnt zu, wobei in Oberdorf der halbe Teil allein dem Propst zukam.¹²⁷ Man unterschied zwischen dem Grosszehnten (Getreide/Wein) und dem Kleinzehnten (Gartenfrüchte/Heu). Um das eigene Risiko zu minimieren,

119 Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 71.

120 StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 291, *Divisio prebendarum* 1443.

121 StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 89, Urbar von 1510, Folio 215recto und 220verso–221recto.

122 StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 88, Urbar von 1444, Folio LIIIIverso–LVrecto; Nr. 35, Urbar von 1497, 91 f.; Nr. 89, Urbar von 1510, Folio 86verso–90recto.

123 Siehe dazu: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 71–76 und 95 f.

124 StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 89, Urbar von 1510, Folio 179recto; zum Amt des Kustos siehe: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 104 f.

125 StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 107, Urbar von 1497, unpaginiert, Einkünfte des St.-Erhardsaltars und der Peterskapelle; Nr. 89, Urbar von 1510, Folio 188verso und 198verso; siehe dazu auch: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 91–96. Vermutlich ging der Oberdörfer Besitz der Peterskapelle auf einen Tausch von 1459 zurück, den Propst und Kapitel des St.-Ursen-Stifts im Namen der Kapelle mit einem Berner Bürger vollzogen (StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 1. 6. 1459).

126 Zum Amt des Kellers siehe: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 105–107.

127 Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 100; siehe auch: StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 33, Zehntverleihungen des Getreides um Solothurn 1497–1666, Zehntverleihungsordnung von 1497 am Anfang des Bandes, zweite Seite.

brachte das Stift nachweislich seit dem 14. Jahrhundert den Zehnten nicht mehr selbst ein, sondern versteigerte ihn meistbietend. So erhielt gemäss den Statuten von 1327 derjenige, der einen Zehnten ersteigert hatte, diesen aus den Händen des Propstes verliehen.¹²⁸ Wie beim Stift Beromünster¹²⁹ existierten verschiedene Zehntbezirke wie zum Beispiel Messen, Wynigen oder das für diesen Artikel besonders interessante Gebiet «circa civitatem» («um die Stadt [Solothurn] herum»)¹³⁰ Um allfälligen Interessenten überhaupt die Möglichkeit zu geben, solche Zehnten zu ersteigern, wurden diese Sprengel in mehrere kleinere Einheiten aufgeteilt. Im Bezirk «circa civitatem» bildete Oberdorf eine solche Steigerungseinheit.

1497 hielten Propst und Kapitel fest, unter welchen Bedingungen die Versteigerung des Getreidezehnten im Gebiet um Solothurn erfolgen sollte. Sie fand alljährlich jeweils am 24. Juni auf dem Kirchhof vor der St.-Ursen-Kirche in Anwesenheit von Propst und Kapitel statt. Der Amtmann (Keller) rief die einzelnen Einheiten (zum Beispiel Oberdorf) gesondert auf. Den Zuschlag erhielt der Bieter mit dem höchsten Gebot. Es stand den Chorherren aber frei, diesen Zehnten trotzdem in Eigenregie einzutreiben, wenn sie wollten. Diese Regelung versprach einen gewissen Schutz gegen Absprachen unter den Bieter. Gültigkeit erlangte das Geschäft, die Verleihung des Zehnten einer Einheit, durch Handschlag zwischen dem Propst oder seinem Stellvertreter und dem Meistbietenden. Falls diese Person nachträglich von der Verleihung zurücktreten wollte, musste sie St. Ursen und der Stadt Solothurn je eine Busse von fünf Pfund¹³¹ entrichten. Zudem verpflichtete sich der Bieter, der zum Zug kam, einige Bedingungen einzuhalten. So hatte er einen Bürgen zu stellen, der wie er bis zum letzten Pfennig des Gebots haftete und von Propst und Kapitel als solvent beurteilt wurde. Dies musste geschehen, bevor die Chorherren die «hoffstatt der linden»¹³² und damit den Ort der Zehntverleihung verliessen.

128 Studer, Rechtsquellen 1 (wie Anm. 2), 47, Statuten von 1327, Pkt. 19; siehe auch: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 102.

129 Egloff, Gregor: Herr in Münster, Die Herrschaft des Kollegiatstifts St. Michael in Beromünster in der luzernischen Landvogtei Michelsamt am Ende des Mittelalters und in der frühen Neuzeit (1420–1700). Basel 2003 (= Luzerner Historische Veröffentlichungen Band 38), 216.

130 StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 33, Zehntverleihungen des Getreides um Solothurn 1497–1666; Nr. 289 prov., Zehntverleihungen Wynigen 1436–1500; Nr. 292, Zehntverleihungen Messen 1418–1497; Nr. 298A, Zehntverleihungen des Heus um Solothurn 1443–1490.

131 Pfund, Schilling, Pfennige: Alte Geldeinheiten, siehe: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 75.

132 Zur Linde auf dem Kirchhof vor der St.-Ursen-Kirche siehe: Schubiger, Benno: Die Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn, Bd. I, Die Stadt Solothurn 1,

Konnte der Bieter den Bürgen nicht rechtzeitig stellen, musste der Meistbietende eine Busse von je fünf Pfund an St. Ursen und die Stadt zahlen. Zudem schuldete er ab einer «chorst»¹³³ Getreide sechs Pfennige, ab einer halben drei Pfennige. Umfasste das Gebot für den Zehnten mehr als zehn Viertel¹³⁴ Getreide, stand dem Keller ein Viertel Hafer zu. Schliesslich hatte der Bieter auch den Weinkauf des Zehnten, den er empfangen hatte, zu bezahlen. Im Dokument von 1497 werden sämtliche Gebietseinheiten des Zehntsprengels um die Stadt Solothurn mit der entsprechenden Summe aufgelistet. Für Oberdorf betrug sie fünf Schilling an Propst und Kapitel. Bevor die Chorherren den Kirchhof verliessen, musste der Betrag dem jüngsten Chorherrn, der mit dem Einzug der Weinkaufsummen beauftragt war, entrichtet oder zumindest mit ihm eine Absprache über die Zahlungsmodalitäten getroffen worden sein. Ansonsten stand diesem Kleriker das Recht zu, den Bieter zu pfänden. Betreffend die alten Bünthen [Bünthe = eingezäuntes, der privaten Nutzung vorbehaltenes Grundstück] hielten Propst und Kapitel des St.-Ursen-Stifts in ihren Regeln von 1497 fest, dass diese zur entsprechenden Zehnteinheit gehörten, ob nun darin Korn, Hafer oder anderes Gewächs wie Erbsen, Gerste, Hirse oder Roggen angebaut würden.¹³⁵

Bei den Bieteren handelte es sich im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert um Solothurner Stadtbürger, Kleriker, darunter im Gegensatz zu den entsprechenden Bestimmungen des Stifts Beromünster¹³⁶ auch Chorherren des St.-Ursen-Stifts selber, sowie Bauern aus den Dorfgemeinschaften des Zehntgebietes um die Stadt Solothurn. Wie gerade auch das Beispiel der Verleihungseinheit Oberdorf zeigt, bemühten sich letztere gerne um die Einheit, in welcher der eigene Hof lag, und deren Ertrag sie gut einschätzen konnten. So ging der dortige Heuzehnten 1444 bis 1445, 1448, 1456, 1458 und 1460 bis 1461 an den (oder die?) Oberdörfer Heini/Heintzman Eicher. In den Jahren 1479 bis 1481 und 1486 ersteigerte Ruof Reinold/

Geschichtlicher Überblick, Stadtanlage und -entwicklung, Befestigung, Wasserversorgung und Brunnen, Denkmäler, Brücken und Verkehrsbauten, mit einer Einleitung zum Kanton Solothurn. Basel 1994, 135, Anmerkung 94.

133 Körst: Altes Getreidemass, siehe: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Dritter Band. Frauenfeld 1895, Spalte 487.

134 Viertel: Altes Getreidemass, siehe: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 75.

135 StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 33, Zehntverleihungen des Getreides um Solothurn 1497–1666, Zehntverleihungsordnung von 1497 am Anfang des Bandes, erste beiden Seiten; Studer (wie Anm. 2), Rechtsquellen 1, 47, Statuten von 1327, Pkt. 19; Fiala, Hemmerlin (wie Anm. 64), 658.

136 Egloff, Herr in Münster (wie Anm. 129), 213.

Reinhart den heimischen Heuzehnten. 1482 bis 1483 und 1487 lag er in den Händen der ebenfalls in Oberdorf beheimateten Peter Stoelli beziehungsweise Claewi Stoelli («Stoellin officiali nostro», wie der damalige Kirchmeier von Oberdorf in der Quelle selbst bezeichnet wird).¹³⁷ Die meisten, wenn nicht alle, waren Solothurner Ausbürger.¹³⁸ Auch an den jährlichen Versteigerungen des heimischen Getreidezehnten auf dem Kirchhof der St.-Ursen-Kirche mischten Oberdörfer mit. 1498 erhielt diesen der bereits erwähnte Ruof Reinold/Reinhart. 1499 und 1502 machte Wernli Stoelli das höchste Gebot, 1503 Nicolaus Reinhart. Zwischen 1508 und 1516 sowie 1518 lösten sich die Brüder Urs und Hentz Reinhart immer wieder als Meistbietende und Bürgen ab, in den Jahren 1521 bis 1524 Hentz und Hans Reinhart.¹³⁹ Es fällt auf, dass sich im letzten Viertel des 15. und im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts unter den Oberdörfer Meistbietenden nur Angehörige der Familien Reinold/Reinhart und Stoelli befinden. Vermutlich waren die einzelnen Exponenten der jeweiligen Familien als Vater/Sohn, Brüder oder Neffen/Onkel eng miteinander verwandt.

6. DIE ENTSTEHENDE KOMMUNALE VERWALTUNGS- ORGANISATION UND DIE DÖRFLICHE OBERSCHICHT OBERDORFS IM 15. JAHRHUNDERT

Das spannungsgeladene Verhältnis zwischen dem St.-Ursen-Stift und der Bürgerschaft der Stadt Solothurn verhalf Ende des 14. und vor allem im 15. Jahrhundert den Bauern der Twingherrschaft «ze dem bache» zu mehr individuellen, aber auch kommunalen Freiheiten. Durch die Aufnahme von Eigenleuten des St.-Ursen-Stifts zu Ausbürgern höhnte Solothurn das Institut der Leibeigenschaft aus und brachte es langsam zum Verschwinden. Die Stadt half den Leuten der Twingherrschaft auch in deren Auseinandersetzung mit dem Gerichtsherrn, dem St.-Ursen-Stift, um die Bestellung des Gerichts, die Besetzung von Ämtern im Gericht und in den einzelnen Gemeinden sowie um die Setzung von Rechtsnormen. Es kann eine sich verstärkende Selbstorganisation der Bauern der Twingherrschaft auf der Ebene des Gerichts wie auch auf der Ebene der einzelnen Gemeinden festgestellt werden. Wie weiter oben erwähnt, trat im Gericht ab Mitte

137 StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 298A, Zehntverleihungen des Heus um Solothurn 1443–1490.

138 StASO: Tellrodel um 1418, BB 29,1, 15f.; Tellrodel 1465 und 1472, BB 29,2, 16f. und 89.

139 StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 33, Zehntverleihungen des Getreides um Solothurn 1497–1666, unpaginiert.

des 15. Jahrhunderts neben den durch die Stiftsobrigkeit bestimmten Stiftsschultheissen der aus der Mitte der Bauern stammende Ammann. Die Dorfgemeinschaften gewannen zudem Einfluss auf die Besetzung der kommunalen Ämter wie Bannwart und Kirchmeier.

Als beschleunigender Faktor kam in Oberdorf die seit dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts einsetzende Wallfahrt zu der Maria geweihten Kapelle/Kirche hinzu. Durch das Amt des Kirchmeiers, der aus ihren Reihen besetzt wurde, wussten die Dorfgenossen die aus der Wallfahrt stammenden Almosen in ihrem Sinne zu lenken. Dies im Gegensatz zum Kollator der Kirche [Kollator = Inhaber des Verleihungsrechts der Seelsorgepfünde], dem St.-Ursen-Stift, das die Entwicklung offenbar etwas verschlief und trotz einem Gerichtsverfahren 1455 vor dem Solothurner Rat keinen Zugriff auf die Einnahmen der Oberdörfer Kirche mehr erlangte. Der Strom der Pilger verlangte auch nach einer gewissen minimalen Infrastruktur, so dass die ersten Hinweise auf ein Gasthaus von 1458 und 1460 nicht weiter erstaunen.¹⁴⁰ Mit einer Mühle oder Säge lässt sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ebenfalls ein erster gewerblicher Betrieb nachweisen.¹⁴¹ Oberdorf setzte mit Unterstützung von Schultheiss und Rat von Solothurn an, Langendorf als zentralen Ort des Gerichtskreises abzulösen. Jedenfalls wurde 1465 und 1472 die Ausburgertell für das Gericht «ze dem bache» in Oberdorf verkündet.

Das steigende Selbstbewusstsein der Oberdörfer Bevölkerung zeigte sich nicht nur im Aufbau von kommunalen Strukturen und Ämtern wie dem des Kirchmeiers, sondern auch im Ausbau des Dorfrechts. Erstmals erwähnt wird dieses 1359 bei einem Verkauf von Gütern in Oberdorf durch einen Solothurner Bürger an das St.-Ursen-Stift. In der entsprechenden Urkunde wird festgehalten, dass die Teilhabe an der Allmend sich «nach des selben dorfes von Oberndorf recht und gewanheit» richte.¹⁴² Wie bereits erwähnt, fällten 1454 der Stellvertreter des Propstes und das Kapitel des St.-Ursen-Stifts im Streit zwischen Benedict Koler von Lommiswil, der seine Schafe auf die Oberdörfer Weiden trieb, und der Dorfgemeinschaft von Oberdorf, die ihm diese daraufhin pfändete, folgenden Spruch: Die Leute von Oberdorf dürften auch in Zukunft jeden pfänden, der Vieh auf ihre Weiden trieb.¹⁴³ Dieses Urteil scheint über längere Zeit im kollektiven

140 Grossenbacher, Oberdorf (wie Anm. 19), 48 und 79 f.

141 StASO: Kollegiatstift St. Ursus, Nr. 88, Urbar von 1444, 59; Nr. 35, Urbar von 1497, 40.

142 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 31. 3. 1359.

143 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 3. 2. 1454.

Ich schreibe dyse Schlichtung zu Solothurn dahin öffentlich mit dem bruch dz fur mich und den gelesenen rat zu
 Solothurn komen sind zum rechten die Erwundenen her der probst und dz Capittel sant Ursen zu Solothurn
 an em rind die Eiden lute zu Oberdorf gemainlich gem anden teil und da so haben sich die eidenten her zu sant Ursen
 von den eidenten von Oberdorf erclagt das si die stent die sich annehmen die kirschen zu Oberdorf da nu gross all
 anusen gefalle und hmbrecht werde zereyken und gehandelt mit sunen kausen und verkauffen tun und lauffen
 den rind zebestlassen und zentlassen damit zewinde und zelande ane re nassen und wullen so si doch recht kirschen
 derselben kirschen stent und dz alles mit dem wissen und willen zugun und bestigen solte dordiet an rind die
 von Oberdorf drem zewisen dz si solch gewaltsam durch si rind mit dem wullen und wissen furmenet und
 ihren herlich von der kirschen almusen rechnung tereit war der kirschen gut come mit dz si dach warent oder
 begetent das der kirschen gut an re stoffe nuer gebucht oder gebert wurde den allwegen bewendet wurde
 der kirschen zerebendert und sagent als das si zu rind erkantisse zum rechten daruber die von Oberdorf
 antwortent und sprachent si hatent die kirschen zu Oberdorf re und re herbracht und bewaltigt mit aller
 gewaltsam sunen in nemen und esgeben kausen und verkauffen tun und lauffen und darub allwegen der ge
 omende em ganz gut rechnung umb der kirschen gut geben und der kirschen gut mach nutz angest davan em
 gut gefallen und benugen gewesen were und hette em probst noch em Capittel wie viel si kirschen warent ne
 dach noch daruber mit nuer geret getuvelen mit dz si inen daruber nuer zereden gaten Sinder men dz
 also gestatten soltent und sagent darub als si zum rechten als nach jeder teilen furwenden und nach dem wir
 sporent und warent allenthalben da kirschen sind dz die kirschen zu sehen zu den kirschen hand So hand die
 rind herlich erkent und gebucht als dz die von Oberdorf herlich zu dem rind man rind dem Dorf zu kirschen
 onen setzen und ordnen soltent denen sol man geben zu dem Flussel nemlich die her amon und das Dorf
 amon zu der kirschen stent und dieselben zu dem soltent daruber gut von des mot ut und darub nemen rind
 dach kompt und dach den vor der Stiffe und der von Oberdorf sorten em rechnung geben lomb der kirschen
 gut rind sel als dz gut allwegen angest werden nach derselben kirschen nutz und notdurft und mit gezogen
 nach gebet werden dach nure zu der Stiffe von Solothurn notdurft indahmen nure ane glauende und
 haben rind herlich mit glauende nach dach entstanden sy gut nure me genda des zu warent rind hab ich
 obgenet Schlichtung nach schlichtung de rind mit angest offen tun dach an dach bruch der geben ist rind ayen
 tal rind rind vor dem kirschen pfingst tug an dem jar nach Crist gepurt dach rind rind rind rind
 funffzig und funffzig

Abb. 4: Urteil von Schultheiss und Rat
 von Solothurn von 1455 betreffend
 die zwischen dem St.-Ursen-Stift
 und den Einwohnern von Oberdorf
 umstrittenen Einnahmen der Kirche Oberdorf
 (Staatsarchiv Solothurn: Urkundensammlung,
 Urkunde vom 19. Mai 1455; Foto: StASO).

Gedächtnis der Dorfgemeinde haften geblieben zu sein. Denn noch 1539
 pochten die Oberdörfer in einem Weidestreit mit den ungeliebten aus dem
 Aostatal zugezogenen Nachbarn von Rüttenen auf ihr Recht, denjenigen
 das Vieh zu pfänden, die ihre Tiere auf die Oberdörfer Weiden trieben.¹⁴⁴

In der schriftlichen Überlieferung der zweiten Hälfte des 15. Jahrhun-
 derts werden erstmals auch die Konturen einer dörflichen Oberschicht von
 Oberdorf sichtbar. Ihr herausragendes Merkmal war die Abkömmlichkeit
 zur Ausübung eines zentralen kommunalen Amtes wie des Kirchmeiers
 oder gar die Übernahme der Stellung des Ammanns des Gerichts «ze dem
 bache». Dazu gesellte sich die Fähigkeit, bei den Zehntversteigerungen des
 St.-Ursen-Stifts den Heu- oder Getreidezehnten von Oberdorf zu ersteigern
 und das daraus erwachsende finanzielle Risiko tragen zu können. Eine

weitere Gemeinsamkeit der Amtsträger und Meistbietenden bildete ihre Stellung als Ausbürger der Stadt Solothurn. Trägt man alle Merkmale zusammen, so schälen sich die Familien Reinold/Reinhart sowie Stoelli als besonders erfolgreich heraus. Der Mühlen- oder Sägereibesitzer Heini/Heintz Reinold wirkte 1436 bis 1447 als Kirchmeier. Peter Reinolt übte dieses Amt 1453 bis 1455 aus. Der Mühlen- oder Sägereierbe Ruof Reinold ersteigerte sich 1499 den Oberdörfer Getreidezehnten. 1443 bis 1447 nahm Hensli Stoelli die Aufgabe eines Kirchmeiers wahr, 1460 bis 1490 wirkte Clewi Stoelli in dieser Funktion. Letzterer erwarb sich in jenen Jahren auch einmal den Oberdörfer Heuzehnten. Hentz Stoelli ist 1490 gar als Ammann des Gerichtes Langendorf nachweisbar.

7. DER VERKAUF DER TWINGHERRSCHAFTEN DES ST.-URSEN-STIFTS AN DIE STADT SOLOTHURN 1501/1502

Die Wende zum 16. Jahrhundert brachte für Oberdorf bedeutende Veränderungen. Die Chorherren des St.-Ursen-Stifts gaben dem Druck der Stadt Solothurn nach und verkauften ihr Ende des Jahres 1501 oder zu Beginn des folgenden Jahres die Gerichtsherrschaften Zuchwil/Luterbach sowie Bellach/Langendorf/Oberdorf.¹⁴⁵ Durch die Übernahme des Niedergerichts war nun die St.-Ursen-Stadt unumstrittene weltliche Herrin über Oberdorf. Dem Kollegiatstift St. Ursus verblieben aber mit dem Grundbesitz, dem Zehnten und der Kollatur der Oberdörfer Kirche bedeutende Einnahmen und Rechte. Endgültig der Vergangenheit gehörten nun auch die St.-Ursen-Leute an. Wer noch nicht Solothurner Ausbürger war, schwor wie in Langendorf oder Bellach spätestens im Verlauf der Bauernunruhen 1513/14 den Landbürgereid.¹⁴⁶

Die ehemalige Stifts-Twingherrschaft «ze dem bache» wurde sofort in die Vogtei Balm/Flumenthal integriert.¹⁴⁷ Der Mittelpunkt des Gerichts verschob sich nun endgültig nach Oberdorf, obwohl dessen Bezeichnung gerade in den offiziellen Dokumenten der Stadt Solothurn noch lange schwankend blieb.¹⁴⁸ In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfuhr der

¹⁴⁵ Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 173f.

¹⁴⁶ Mösch, Langendorf (wie Anm. 14), 15; Sigrist, Bellach (wie Anm. 11), 52.

¹⁴⁷ StASO: Vogtrechnungen 1500–1519, BB 9,3, 209 und 259, Vogtrechnungen Balm 1502 und 1503; siehe auch: Sigrist, Bellach (wie Anm. 11), 50.

¹⁴⁸ Grossenbacher, Oberdorf (wie Anm. 19), 80; Mösch, Langendorf (wie Anm. 14), 13; Sigrist, Bellach (wie Anm. 11), 50. Zu den wechselnden Bezeichnungen siehe: StASO: Ämterbesatzungsbuch 1501–1529, Besatzung der Ammänner 1506–1529; Ämterbesatzungsbuch 1530–1558, Besatzung der Ammänner 1530–1541.

Gerichtsbezirk zudem eine Ausweitung auf die heutigen Gemeinden Lommiswil und Rüttenen.¹⁴⁹

Den Vorsitz im Zwölfergericht übernahm nun anstelle des Stiftsschultheissen der Ammann, ausser der Vogt von Balm/Flumenthal wollte diesen selbst ausüben. Die Ammänner wurden durch Schultheiss und Rat von Solothurn aus der Bevölkerung des Gerichtskreises eingesetzt.¹⁵⁰ Besonderes Vertrauen genossen offensichtlich weiterhin Mitglieder der beiden begüterten Oberdörfer Familien Stoelli und Reinhart. Zwischen 1506 und 1516/1517 hatte Wernli Stoelli die Funktion des Gerichtsammanns inne.¹⁵¹ Wie weiter oben geschildert, ersteigerte er sich in den Jahren 1499 bis 1502 auf dem Kirchhof der St.-Ursen-Kirche den Getreidezehnten von Oberdorf. Zu dessen Nachfolger bestimmte die Solothurner Obrigkeit 1517 Niclaus Reinhart. Er versah dieses Amt bis 1518/19 und dann wieder von 1529 bis 1532/33.¹⁵² Zudem wirkte der zwischenzeitige Altammann 1526 als Kirchmeier des Gotteshauses Unserer Lieben Frau zu Oberdorf.¹⁵³ 1503 hatte er sich mit Erfolg um den Oberdörfer Getreidezehnten bemüht. Zwischen 1521 und 1525/26 sowie 1528/29 amtierte Hans Reinhart als Ammann.¹⁵⁴ 1521 bis 1524 wechselten er und Hentz Reinhart sich als Ersteigerer und Bürgen des Oberdörfer Getreidezehnten ab. In den Jahren 1537 bis 1543 übertrug die Solothurner Obrigkeit den Gerichtsvorsitz an Wernli Stoelli, möglicherweise ein Sohn des zuvor erwähnten Ammanns gleichen Namens. Da er 1543 in die Stadt Solothurn zog, wurde er ersetzt.¹⁵⁵ Die Reihe der aus Oberdorf stammenden Ammänner wurde nur 1526 bis 1527/28 und 1534 bis 1536/37 durch Cristan Dysli/Frölicher und Wernli Frölicher unterbrochen.¹⁵⁶

149 Freddi, Augsttaler (wie Anm. 12), 50; Grossenbacher, Oberdorf (wie Anm. 19), 80; Mösch, Langendorf (wie Anm. 14), 13; Mösch, Oberdorf (wie Anm. 88), 12.

150 StASO: Ämterbesatzungsbuch 1501–1529, Besatzung der Ammänner 1506–1529; Ämterbesatzungsbuch 1530–1558, Besatzung der Ammänner 1530–1541; siehe auch: Sigrist, Bellach (wie Anm. 11), 65f.

151 StASO: Ämterbesatzungsbuch 1501–1529, Besatzung der Ammänner 1506–1516; Ratsmanual 1513–1517, A 1,6, 288.

152 StASO: Ämterbesatzungsbuch 1501–1529, Besatzung der Ammänner 1517–1518 und 1529; Ämterbesatzungsbuch 1530–1558, Besatzung der Ammänner 1530–1532; Ratsmanual 1520–1523, A 1,10, 223; Kopienbuch 1524–1525, AB 2,9, 135–137; Kopienbuch 1529, AB 2,11, 25–29; Kopienbuch 1531, AB 2,12, 82–84

153 StASO: Kopienbuch 1527–1529, AB 2,10, 58f.

154 StASO: Ämterbesatzungsbuch 1501–1529, Besatzung der Ammänner 1521–1525 und 1528.

155 StASO: Ämterbesatzungsbuch 1530–1558, Besatzung der Ammänner 1537–1543.

156 StASO: Ämterbesatzungsbuch 1501–1529, Besatzung der Ammänner

Einen praktischen Grund für die Verschiebung des Zentrums des Gerichtskreises mag die Wallfahrtskirche in Oberdorf geboten haben, die sich als Versammlungsort geradezu anbot.¹⁵⁷ Dass dieses Gotteshaus Schultheiss und Rat von Solothurn wichtig war, zeigt die Vergrösserung der Kirche Ende des ersten und zu Beginn des zweiten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts. 1509 lieferte Solothurn Ziegel nach Oberdorf und im darauffolgenden Jahr bewilligte der Rat eine Summe von 10 Pfund zum Ankauf von Ziegeln für die Kirche.¹⁵⁸ 1511 stiftete die Solothurner Obrigkeit ein Fenster für das Gotteshaus.¹⁵⁹ Schliesslich weihte am 24. September 1514 Aymon de Montfaucon, Bischof von Lausanne, die kürzlich neu aufgebaute Pfarrkirche Oberdorf samt ihren beiden Altären. Dazu verlieh er allen, die etwas an den Bau der Kirche spendeten, das Gotteshaus an den Festtagen seiner Patrone aufsuchten oder an der Kirchweih erschienen, einen Ablass von 40 Tagen.¹⁶⁰ Offenbar florierte die Wallfahrt weiterhin, zog aber nicht immer nur fromme Pilger an. 1527 gestand der Kessler Jost Schmid aus Köniz, aus dem Kirchhof des Oberdörfer Gotteshauses einen Weihwasserkessel entwendet zu haben. Wegen weiterer ähnlicher Delikte drohte ihm der Galgen, doch gnadenhalber liess die Solothurner Obrigkeit Jost Schmid durch den Henker ein Ohr abhauen und ihn mit Rutenschlägen aus der Stadt treiben.¹⁶¹

Das Ernennungsrecht für die Seelsorger lag weiterhin in den Händen des Propstes des St.-Ursen-Stifts. Das propstliche Kollaturrecht erhielt aber insofern eine Einschränkung, als dass der Propst seit 1515 den neu gewählten Kaplan dem Kapitel präsentieren musste und dieser dem Kapitel den Eid zu leisten hatte.¹⁶² Im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts können nun doch schon einige Kapläne namhaft gemacht werden, die in der Kirche Oberdorf ihren Dienst versahen.¹⁶³ Ihren Wohnsitz hatten sie weiterhin in Solothurn. 1503 verpflichtete die Solothurner Obrigkeit

1526–1527; Ämterbesatzungsbuch 1530–1558, Besatzung der Ammänner 1534–1536; Kopienbuch 1527–1529, AB 2,10, 519–523.

157 Mösch, Langendorf (wie Anm. 14), 13.

158 StASO: Seckelmeisterrechnung 1509, BB 25,51, 192; Ratsmanual 1509–1516, A 1,4, 24.

159 StASO: Seckelmeisterrechnung 1511, BB 25,53, 136.

160 StASO: Urkundensammlung, Urkunde vom 24.9.1514.

161 StASO: Vergichtbuch 1477–1552, 189.

162 Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 85 und 103.

163 Es sind dies: 1515 bis um 1518 Georg Nünkom, um 1522 Johannes Leu, ab 1523 Michael Merz, 1523–1524 Benedikt Tschanppenring, ab 1524 Johannes Scholl (Freddi, St. Ursus in Solothurn [wie Anm. 2], 573). Zu den Biografien dieser Geistlichen siehe: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 422, 455f., 506, 514 und 524f.



Abb. 5: Ablässurkunde Papst Pius' II. von 1462 für Oberdorf
(Staatsarchiv Solothurn: Urkundensammlung, Urkunde vom 6. April 1462; Foto: StASO).

die Bauernsamen von Oberdorf, für ihren Kirchherrn ein Haus im Kloster (Quartier um den heutigen Klosterplatz) in Solothurn zu errichten.¹⁶⁴

8. DIE EINSCHRÄNKUNG DER BÄUERLICHEN AUTONOMIE
IN DER NEU ERWORBENEN GERICHTSHERRSCHAFT
OBERDORF DURCH SOLOTHURN IM ERSTEN VIERTEL
DES 16. JAHRHUNDERTS

Mit dem Verkauf der Stifts-Twingsherrschaften an die Stadt Solothurn fiel für die betroffenen Bauern die Möglichkeit weg, den einen weltlichen Herrn (St.-Ursen-Stift) gegen den anderen (Stadt) auszuspielen. Schultheiss und Rat von Solothurn wussten ihre Rechte viel intensiver und stärker auszuschöpfen, insbesondere was das Mannschaftsrecht und die Steuern anbelangte. Dazu versuchte die städtische Obrigkeit das Recht zu vereinheitlichen. 1510 erklärte Solothurn die Abschaffung des Lebernrechts und ersetzte dessen Bestimmungen durch das Stadtrecht. Die Stadt griff so direkt in das gewohnte Recht der Dörfer zwischen Grenchen und Flumenthal ein, damit auch der Orte des Gerichts «ze dem bache», und setzte es teilweise ausser Kraft.¹⁶⁵

Diese von der Landbevölkerung ungern gesehenen Neuerungen führten zusammen mit den Lasten der Italienfeldzüge 1513 wie in den Ständen Bern und Luzern auch in Solothurn zu Bauernunruhen. Zwei Mal zogen die aufgebracht Bauern vor die Stadt Solothurn. Am 6. August 1513 traf der Rat mit den Landleuten unter anderem folgende Vereinbarungen: Die Eigenleute sollten wie in Bern die Eigenschaft durch die Bezahlung des Dreissigfachen der bisherigen jährlichen Abgaben ablösen können. Zudem wollte die Solothurner Obrigkeit die Steuer und die Burgrechtstaxe ermässigen.¹⁶⁶ Im Oktober 1513 setzten Schultheiss und Rat Kommissionen ein, die die schriftlich eingereichten bäuerlichen Anliegen der Vogteien und einzelnen Gerichte prüfen und beraten sollten.¹⁶⁷

164 StASO: Ratsmanual 1503–1520, A 1,9, 17.

165 StASO: Ratsmanual 1509–1516, A 1,4, 424; Mandatenbuch 1491–1648; Studer, Charles (Hrsg.): Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn, Bd. 2: Mandate, Verordnungen, Satzungen des Standes Solothurn von 1435 bis 1604. Aarau 1987, 126; siehe auch: Amiet, Bruno: Die solothurnischen Bauernunruhen in den Jahren 1513 und 1514 und die Mailänder Feldzüge, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 21 (1941), 653–728, hier 658–666; Sigrist, Bellach (wie Anm. 11), 50–52.

166 Amiet, Bauernunruhen (wie Anm. 165), 680–682; Sigrist, Bellach (wie Anm. 11), 50.

167 Amiet, Bauernunruhen (wie Anm. 165), 686 f.; Sigrist, Bellach (wie Anm. 11), 50 f.

Das Hauptanliegen der Bewohner des Gerichts Oberdorf bestand in der Wiederherstellung des in ihren Augen bewährten alten Herkommens, des guten alten Rechts. Sie unterschieden sich damit in keiner Weise von den anderen befragten Bauernschaften.¹⁶⁸ In den Klageartikeln der Leute des Gerichts Oberdorf äusserte sich dies so, dass bei verschiedenen Punkten mit variierender Wortwahl immer wieder betont wurde, eine Sache sei «nie brüchti gsin die wil als wir sint under den korherren gsin». An einer Stelle notierte der Schreiber gar: «das gantz gricht bittet üch das ir si wellent bi den alten grechten lossen pliben».¹⁶⁹ Die vergangene Zeit der Twingherrschaft des St.-Ursen-Stifts mutierte nun im Nachhinein zur guten alten Zeit.

«Wyssenstein ist nit der korherren gesin darumb lassends min herren wie Inen gelichen ist oder wirt». Dieser Beschluss des Solothurner Rates, der Oberdörfer Forderung nicht nachzukommen, sondern es beim aktuellen Recht bewenden zu lassen, zeigt den Grundtenor auf, wie in der Rats-sitzung vom 19. Oktober 1513 auch die anderen Eingaben der Vogtei Flumenthal und besonders auch des Gerichts Oberdorf behandelt wurden.¹⁷⁰

Auf den 5. Januar 1514 wurde schliesslich der definitive Brief für die Vogtei Flumenthal ausgestellt. Neben einem allgemeinen Teil, der die gesamte Vogtei betraf, enthielt er auch Teile, die auf besondere Anliegen der einzelnen Gerichte, darunter auch des Gerichts Oberdorf, eingingen. Bei Forderungen, die das Herrschaftsrecht Solothurns eingeschränkt hätten, blieb die Stadt hart. Sie beharrte auf der Aufhebung des Lebernrechts und der Ersetzung durch das Solothurner Stadtrecht. Dies führte zu Anpassungen im Erbrecht, bei den Appellationen, bei den Gastgerichten, bei der Entrichtung des Ehrschatzes sowie bei den obrigkeitlichen Schenkungen an die Kindbetterinnen. Es galt weiterhin das Mannschaftsrecht, also das Recht der Stadt, in der Landschaft Truppen auszuheben. Zudem durfte die Stadt weiterhin nach eigenem Ermessen Tellen (Steuern) erheben. Während die Jagd auf Rotwild den Stadtbürgern vorbehalten blieb, umfasste das Jagdrecht der Bauern nur Wölfe, Bären, Wildschweine und Kleinwild. Auch die beiden besonderen Forderungen des Gerichts Oberdorf, die die Herrschaftsrechte Solothurns direkt tangierten, wurden abgelehnt. Es blieb bei den jährlichen Fasnachtshühnern für Schultheiss und Vogt zu

168 Amiet, Bauernunruhen (wie Anm. 165), 687; Sigris, Bellach (wie Anm. 11), 50f.

169 StASO: Denkwürdige Sachen Bd. 30, 139–139a.

170 StASO: Ratsmanual 1513–1517, A 1,6, 49–67, besonders 66f.; siehe auch: Amiet, Bauernunruhen (wie Anm. 165), 689.

Flumenthal und beim Juchartgeld, der jährlichen Abgabe, die die frühere Pflicht abgelöst hatte, für das St.-Ursen-Stift je eine Juchart zu pflügen. Einzig bei Kleinigkeiten kamen Schultheiss und Rat von Solothurn den Bauern der Dörfer Bellach, Langendorf und Oberdorf entgegen. So erhielt das Gericht von jeder ausgesprochenen Busse einen Betrag von 10 Schillingen, welchen die Gerichtsässen vertrinken konnten. Des Weiteren stützte die Obrigkeit Oberdörfer Anliegen betreffend Weidgang und Einhagungen.¹⁷¹

Ein Jahrzehnt später flackerten die Unruhen wieder auf. Besonders stark war die Unrast 1525 unter den Bauern der Vogteien Dorneck und Thierstein, Gebieten, die damals zum Teil erst neu erworben worden waren.¹⁷² Auch in den Landgerichten rund um Solothurn rumorte es wieder. Unter anderen hat sich auch die Beschwerdeschrift des Gerichts Oberdorf erhalten. Altbekannte Forderungen wie die Abschaffung der Abgabe von je einem Fasnachtshuhn an Vogt und Schultheiss, die Aufhebung des Juchartgeldes sowie die Freigabe der Jagd tauchen darin wieder auf. Die städtische Obrigkeit mochte darauf nicht eingehen, forderte die beiden Abgaben weiterhin ein und behielt sich auch die Jagd auf das Rotwild vor. Mehr Verständnis brachten Schultheiss und Rat von Solothurn für Anliegen auf, die nicht ihre Rechte, sondern diejenigen des Stifts tangierten. So erliessen sie den Bauern den kleinen Zehnten. Ihnen wurde auch der beim Grossen Zehnten fällige Weinkauf zugesprochen, der bisher an die Chorherren ging.¹⁷³

9. DER LANGE WEG ZU EINER EIGENSTÄNDIGEN PFARREI OBERDORF

Ein Punkt der Beschwerdeschrift griff auch die Unzufriedenheit des Gerichts Oberdorf über die ausbleibende Wohnsitznahme des eigenen Seelsorgers in Oberdorf auf. Die Bauern bekundeten ihren Willen, keinem Stiftskleriker mehr einen Lohn zu zahlen, der das Sakrament zu ihnen hinaustrage. Diesen Punkt wollten Schultheiss und Rat von Solothurn später verhandeln, konnten sich aber vorstellen, einen Priester mit festem

171 StASO: Tractatenbuch 1514–1525, Folio 22recto–23recto; siehe auch: Amiet, Bauernunruhen (wie Anm. 165), 691 f.; Sigrist, Bellach (wie Anm. 11), 51.

172 Amiet, Bruno und Sigrist, Hans: Solothurnische Geschichte, Zweiter Band, Stadt und Kanton Solothurn von der Reformation bis zum Höhepunkt des patrizischen Regimes. Solothurn 1976, 13–15; siehe auch: Rüedy, Lukas: Bauernkrieg und Reformation in der solothurnischen Vogtei Thierstein, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 74 (2001), 51–189, hier 82–133.

173 StASO: Tractatenbuch 1514/1525, Folio 178recto–180recto.

Wohnsitz in Oberdorf zu installieren.¹⁷⁴ Tatsächlich forderte 1525 die Solothurner Obrigkeit das St.-Ursen-Stift auf, für die Aostataler Einwanderer in den Rüttenen einen Priester zu St. Niklaus, für die Leute aus Langendorf und Oberdorf einen solchen in Oberdorf einzusetzen.¹⁷⁵ Zwei Jahre später setzte Solothurn fest, dass zu Pestzeiten die Aostataler Einwanderer in den Rüttenen zu St. Niklaus, die Bellacher und Langendörfer in Oberdorf beigesetzt werden sollten.¹⁷⁶ Offenbar strebten Schultheiss und Rat zwei von der Urfarrei Solothurn abgetrennte eigenständige Pfarreien Oberdorf und St. Niklaus an.

Soweit wollten es aber vorderhand die Bellacher und Langendörfer nicht kommen lassen und ersuchten die Solothurner Obrigkeit erfolgreich, die Kirchgänge und Leichenbegängnisse wie von alters üblich weiterhin in der Stadt abzuhalten. Einzig die Toten durften sie nicht mehr durch das Bieltor in die Stadt hineintragen, sondern mussten zu diesem Zweck das Baseltor benutzen. Die eingewanderten Aostataler in den Rüttenen sollten aber draussen bei St. Niklaus bleiben.¹⁷⁷ Auch ihnen wurde aber später der Kirchgang nach Solothurn wieder gestattet.¹⁷⁸ Der Oberdörfer Kaplan wohnte weiterhin in einem eigenen Pfrundhaus im Kloster in Solothurn, wie ein Dokument von 1531 belegt.¹⁷⁹

In der Zwischenzeit hatten die neuen Glaubensvorstellungen von Martin Luther und Huldrych Zwingli auch in der Stadt Solothurn und ihrem Territorium Fuss gefasst. Die nach wie vor ausbleibende Wohnsitznahme eines Seelsorgers in Oberdorf könnte erklären, weshalb sich das Gericht Oberdorf 1529 bei der ersten Volksanfrage der Obrigkeit über die konfessionelle Zugehörigkeit für den neuen Glauben aussprach.¹⁸⁰ Nach dem Scheitern des Aufstands der Reformierten in Solothurn 1533 setzte sich wie im grössten Teil des solothurnischen Territoriums auch in Oberdorf der alte, katholische Glaube wieder durch. Doch die Pfarrei Oberdorf scheint nicht unversehrt aus diesen Ereignissen hervorgegangen zu sein.

174 StASO: Tractatenbuch 1514/1525, Folio 178verso.

175 StASO: Ratsmanual 1525/1526, A 1,13, 308; Ratsmanual 1525/1526, A 1,14, 239; siehe auch: Freddi, Augsttaler (wie Anm. 12), 48.

176 StASO: Ratsmanual 1527, A 1,15, 27.

177 StASO: Ratsmanual 1527, A 1,15, 127 f.; siehe auch: Mösch, Langendorf (wie Anm. 14), 11 f.

178 Freddi, Augsttaler (wie Anm. 12), 49.

179 StASO: Kopienbuch 1531, AB 2,12, 67–69.

180 StASO: Ratsmanual 1529, A 1,17, 496; siehe auch: Haefliger, Hans: Die solothurnischen Volksanfragen vom Jahre 1529 über die konfessionelle Zugehörigkeit, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 11 (1938), 129–157, hier 140 und 144.

Jedenfalls sahen sich Schultheiss und Rat von Solothurn 1534 veranlasst, mit dem St.-Ursen-Stift eine Übereinkunft betreffend Ertrag und Aufbesserung der Pfründe zu schliessen.¹⁸¹ Die Bauern der Pfarreidörfer legten aber offenbar weiterhin einen passiven Widerstand an den Tag. Auf die Klage des damaligen Leutpriesters, Chorherr Bartholomäus von Spiegelberg¹⁸², forderte 1539 die städtische Obrigkeit die Leute des Gerichts Oberdorf unter Strafandrohung auf, die Kirche fleissiger zu besuchen.¹⁸³ Die fehlende Wohnsitznahme eines Seelsorgers in Oberdorf sollte noch weitere sechs Jahrzehnte ein Dauerbrenner bleiben und erst 1608 eine Lösung finden.¹⁸⁴

Am seit circa 1500 geltenden Zustand einer gegenüber dem 15. Jahrhundert etwas zurückgebundenen Autonomie der Leute des Gerichts und der Gemeinde Oberdorf, der Stadt Solothurn als Inhaberin der Herrschaft sowie dem St.-Ursen-Stift als Grund- und Zehntherr und als Träger der Seelsorge sollte sich bis zum Untergang des Ancien Régime 1798 nichts mehr grundsätzlich ändern.

181 StASO: Ratsmanual 1534–1535, A 1,25, 145–150.

182 Zur Biografie des Bartholomäus von Spiegelberg siehe: Freddi, St. Ursus in Solothurn (wie Anm. 2), 412–414.

183 StASO: Ratsmanual 1539, A 1,30, 54.

184 Schmid, Alexander: Die Kirchensätze, die Stifts- und Pfarr-Geistlichkeit des Kantons Solothurn, gesammelt aus den frühesten Quellen bis auf die neueste Zeit. Solothurn 1857, 104.